



Kreis Region Hannover

AUSSCHREIBUNG und DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für den
Kreis-SPIELBETRIEB 2018/2019

A. Rahmenausschreibung

- | | |
|--|--|
| 1. DFBnet | 18. Doppelansetzungen von Pflichtspielen |
| 2. Mannschaftsbeiträge, Verwaltungskosten | 19. Spielwertungen |
| 3. Platzbau und Spielstätten | 20. Überprüfen von Spielberechtigungen |
| 4. Spielbericht Online | 21. Begrüßungskultur |
| 5. Spielkleidung | 22. Freundschaftsspiele |
| 6. Spielbeginn | 23. Besondere Freundschaftsspiele |
| 7. Spielverlegungen | 24. Spiele gegen ausländische Mannschaften |
| 8. Spieltage | 25. Spiele gegen Privatmannschaften |
| 9. Auswechseln von Spielern | 26. Feld-und Hallenturniere |
| 10. Schiedsrichter | 27. Ausschreibung, Anschriften |
| 11. Anschriftenverzeichnis | 28. Veröffentlichung der Ausschreibung |
| 12. Rechtsprechung | 29. Rechtsbehelfsbelehrung |
| 13. Spielabsagen | |
| 14. Meldung Spielergebnisse | |
| 15. Spielzeiten | |
| 16. Entscheidungs- u. Pokalspiele | |
| 17. Spielleitungen bei Nichtantreten von Schiedsrichtern | |

B. Anlagen zur Rahmenausschreibung

- | | |
|---------------------------|---------------------------------|
| 1-Herrenspielbetrieb | 6-Schiedsrichter |
| 2-Senioren Ü-Spielbetrieb | 7-Sportgericht |
| 3-Juniorespielbetrieb | 8-Rahmenspielpläne |
| 4-Frauenspielbetrieb | 9-Staffeleinteilungen |
| 5-Juniorinnenspielbetrieb | 10-Zuständigkeiten, Spielzeiten |

Hinweise zur Ausschreibung: Auf Grund unterschiedlicher Meldefristen für die verschiedenen Altersklassen können Anlagen dieser Rahmenausschreibung zu unterschiedlichen Terminen veröffentlicht werden. Der Veröffentlichungstermin der einzelnen Anlagen ist in deren Fußzeilen enthalten. Die Anlagen 8 bis 10 werden nach der Erstveröffentlichung im Nachgang bedarfsweise ergänzt!

ALLGEMEINES

Maßgebend für die Durchführung des Spielbetriebs im Kreis Region Hannover sind die DFB-Fußballregeln, die Verbandssatzung und die dazu gehörenden Ordnungen des NFV, sowie diese Rahmen-Ausschreibung. Für die einzelnen Altersklassen und Mannschaftsarten des Kreisspielbetriebes sind darüber hinaus ergänzende Regelungen in den Anlagen zu dieser Ausschreibung verbindlich geregelt.

1. DFBnet

Die Nachrichtenübermittlung aller Spiel- und Altersklassen wird nur über das *DFBnet-Postfach* geführt. Die Vereine werden verpflichtet, mindestens dreimal pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag), das *DFBnet-Postfach* (Postfach in der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen. Weitere Hinweise unter Spielverlegungen und Meldung von Spielergebnissen.

2. Mannschaftsbeiträge, Verwaltungskosten

2.1 Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.

2.2 Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.

2.3 Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle oder den Schatzmeister des Kreises innerhalb einer gesetzten Frist zu zahlen.

2.4 In den Spielklassen der Herren-Kreisliga und der 1. Kreisklasse erfolgen die Abrechnungen der Schiedsrichterkosten bargeldlos. In den verbleibenden Spielklassen erfolgt die Abrechnung der Schiedsrichterkosten am Spielort mit dem Heimverein. Für die bargeldlose Abrechnung werden zwei Abschlagszahlungen vom Schatzmeister am 15.07. und 15.02. der laufenden Spielzeit eingezogen.

Staffel	Betrag
Kreisliga	1.050,00€ / Jahr
1. Kreisklasse	420,00€ / Jahr

2.5 Die Spielinstanzen des Kreises erheben für die Erstellung von Verwaltungsentscheidungen folgende Verwaltungskosten:

Anhang 2 I der SpO	10,- €
Anhang 2 II der SpO	30,- €
Anhang 2 III der SpO	30,- €
Anhang 2 VI der SpO Spielverlegungen, Spielwertungen	10,- €
Anhang 2 VI der SpO Mannschaftszurückziehungen	Bis 5 Tage vor Spielbeginn kostenfrei sonst 50,- €
§ 24 Abs. 3a) der JO	30,-€
§ 24 Abs. 3b) der JO	10,-€
§ 24 Abs. 3c) der JO	15,-€
§ 24 Abs. 4 der JO Spielverlegungen, Spielwertungen A-, B-, C-Junioren/Juniorinnen D- und E-Junioren /Juniorinnen	10,-€ 5,-€
§ 24 Abs. 4 der JO Mannschaftszurückziehungen A-,B-C- Junioren/Juniorinnen D-, E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen	Bis 5 Tage vor Beginn des ersten Pflichtspiels kostenfrei sonst: 50,-€ 20,-€

3. Platzbau und Spielstätten

3.1 Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich (§ 22, § 23, § 28 SPO). Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein oder gegen Umstürzen geeignet gesichert werden. In der Regel werden Naturrasenspielstätten für den Spielbetrieb genutzt.

3.2 Kunstrasen- und Hartplätze sind, auch als angemietete Spielstätten, für den allgemeinen Spielbetrieb zugelassen.

Die Gastmannschaft hat sich auf die Nutzung einer Kunstrasen-oder Hartplatzspielstätte einzustellen, sofern der Heimverein über solch eine Spielstätte selbst verfügt. Mietet der Heimverein zur Austragung von Pflichtspielen eine Kunstrasenspielstätte an, so hat er den Gastverein drei Tage vor dem Spieltermin davon zu unterrichten (NFV-Postfach). Die Benutzung von Kunstrasenspielstätten ist nur mit geeignetem Schuhwerk zulässig, auf die vom Heimverein schriftlich hinzuweisen ist. Vereine mit solchen Plätzen werden vor Beginn der Spielserie auf der Homepage bekannt gegeben.

3.3 Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht ausgetragen werden, sofern diese Spielstätte vom NFV zugelassen wurde. Betroffene Vereine/Mannschaften haben unter Berücksichtigung der Anstoßzeit und örtlichen Gegebenheiten der Sportanlage/Spielstätte mindestens 8 Tage vor dem Spiel den zuständigen Staffelleiter zu unterrichten, dass ein Spiel nicht durchführbar scheint. Verspätet eintreffende Hinweise können keine Berücksichtigung finden. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.

3.4 Kann der Platzverein seinen Platz (durch häufige, wie auch witterungsbedingte Spielausfälle) nicht stellen, behält sich der Spielausschuss vor, auch unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkung gem. § 27(5) der SPO, dass Heimrecht zu tauschen (§ 23(3) SPO).

3.5 Kann auf Grund von Witterungseinflüssen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so ist nach Anhang 4 SpO zu verfahren und eine vorherige Einigung mit dem zuständigen Staffelleiter, entsprechend der Rangfolge des Anhangs 4, herzustellen.

4. Spielbericht / Spielbericht Online

4.1 Der DFBnet-Spielbericht Online ist in allen Spiel- und Altersklassen des Kreises für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele einzusetzen. Mögliche Ausnahmen regeln die Anlagen dieser Ausschreibung.

4.2 Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internet verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook und einem geeigneten A4-Drucker ist außerdem ein Internet-Zugang sicher zu stellen.

Vereine können freiwillig die Mobile Spielrechtkontrolle vom Schiedsrichter durchführen lassen. Dafür ist dem Schiedsrichter ein geeignetes Internet-Tablet oder Smart-Phone zur Verfügung zu stellen.

4.3 Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben im Teil 1 (Aufstellung, incl. zutreffender Werbung am Spieltag) des Berichtes einzugeben. Diese Angaben können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind sie frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. 45 Minuten vor Spielbeginn, spätestens 30 Minuten vorher, ist dieser Teil 1 vom Mannschaftsverantwortlichen frei zu geben. Der freigegebene Spielbericht ist dann auszudrucken und dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen.

4.4 Spieler deren Spielerlaubnis noch ungeklärt ist und die daher in der Spielerberechtigungsliste fehlen, sind im Freitextfeld der Aufstellung mit Geburtsdatum, Rückennummer und dem Hinweis Startaufstellung oder Ersatz zu benennen.

Spieler, die ihren Spielerpass nicht vorlegen können, haben ihre Identität beim Schiedsrichter nachzuweisen, indem sie einen amtlichen und gültigen Lichtbildausweis vorlegen oder durch ihr gespeichertes Foto im DFBnet ihre Identität belegen.

Ist dies nicht möglich, hat der Verein die Spielerlaubnis seines Spielers durch Vorlage eines Ausdruckes aus der Passdatenbank oder mittels Online-Prüfung aus der Passdatenbank zu belegen. In diesem zuletzt genannten Fall erfolgt eine Prüfung der Spielinstanz, bedarfsweise mit einer Verwaltungsentscheidung.

Der Schiedsrichter vermerkt im Spielbericht oder Zusatzbericht, ob und welche dieser ergänzenden Maßnahmen erfolgten.

4.5 Nach Spielschluss sind noch am Spielort durch den Schiedsrichter, im Falle des Nichtantretens des neutralen / angesetzten Schiedsrichters der tatsächliche Leiter des Spieles verpflichtet, die „Aufstellungen“ zu berichtigen, den „Spielverlauf“ und die „Torschützen“ des Spielberichtes zu vervollständigen. Unter dem Kartenreiter „Vorkommnisse“ ist die Fragestellung nach Gewalthandlungen oder Diskriminierungen unbedingt zu beantworten und **Frei zu geben**, damit der Spielbericht Online technisch abgeschlossen wird! In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften werden die Torschützen und Zeiten eingegeben.

4.6 Die Spielerpässe sind von den Mannschaften bei den Spielen mitzuführen und dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. Der Schiedsrichter überprüft die Spielerpässe und die Eintragungen auf dem Spielbericht und führt eine sog. „Gesichtskontrolle“ bei beiden Mannschaften durch. Spielerpässe von Spielern, die auf Dauer des Feldes verwiesen wurden, verbleiben im Besitz der Vereine und werden nicht dem Schiedsrichter ausgehändigt.

4.7 Sollte der Spielbericht Online aus technischen Gründen am Spielort für beide Mannschaften nicht nutzbar sein, so ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Ist der Spielbericht-Online nur für einen der beteiligten Vereine nicht nutzbar, so wird er nur vom betroffenen Verein in Papierform ausgefüllt, der seine Eingaben nicht online erledigen kann. Für diesen Fall ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag auszuhändigen, damit die Unterlagen an den zuständigen Staffelleiter gesendet werden. Der Schiedsrichter ergänzt die schriftlichen Unterlagen hinsichtlich persönlicher Strafen, Torfolge und Torschützen etc.

4.8 Schuldhaftes Nichtverwenden des Spielberichtes Online wird bestraft.

5. Spielkleidung

5.1 Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so muss die Heimmannschaft ihre Spieltracht wechseln.

5.2 Die Mannschaften sind verpflichtet mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

5.3 Der Spielführer einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.

6. Spielbeginn

6.1 Alle Mannschaften sollen möglichst 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Spielort sein.

6.2 Verzögert sich der Spielbeginn aus irgendeinem Grunde, so wird für die beteiligten Mannschaften und den Schiedsrichter eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten festgelegt (§ 36 SPO).

7. Spielverlegungen

7.1 Spielverlegungen werden nur über die DFBnet-Funktion „Elektronischer Spielverlegungsantrag“ oder das NFV-Mailsystem abgewickelt. Grundsätzlich ist die DFBnet-Funktion zu nutzen. Verlegungen von Pflichtspielen sind nur möglich, sofern die Einigung beider Vereine mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltag und 8 Tage vor dem Wunschtermin mittels elektronischem Spielverlegungsantrag oder per Mail beim Staffelleiter vorliegen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im NFV-Mailsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners, sofern kein verbandsseitiges Interesse für eine Verlegung festzustellen ist. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten

Spielverlegung erfolgt ebenfalls nur über das E-Mailsystem (siehe § 27 der Spielordnung) oder durch Umsetzung der Verlegung durch das DFBnet.

7.2 Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten.

7.3 Spiele können nur vorverlegt werden.

8. Spieltage

8.1 Den Herrenmannschaften ist der Sonntag als Spieltag vorbehalten, während für den Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb der Samstag vorgesehen ist. Sollten andere Termine vereinsseitig gewünscht werden, so kann denen nur entsprochen werden, wenn dadurch der Jugendspielbetrieb an den Samstagen nicht behindert wird.

8.2 Für Spiele der Senioren Ü 32, 40 und 50, sowie Frauenspiele sind im Falle vorhandener/nutzbarer Flutlichtanlagen Wochenspieltage (Montag bis Freitag) zulässig. In der Winterzeit werden diese Spiele bedarfsweise am Sonntagvormittag angesetzt, um Ausfälle zu vermeiden.

Spielbetrieb	Wochentags	Samstags	Sonntags
Juniorenspielbetrieb (A+B)	Bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag
Juniorenspielbetrieb (C-G)	Bei Bedarf	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Juniorinnenspielbetrieb	Ausweichspieltag	Regelspieltag	Ausweichspieltag
Frauenspielbetrieb	Fr-Regelspieltag	Regelspieltag	Regelspieltag
Herrenspielbetrieb	Bei Bedarf	Ausweichspieltag	Regelspieltag
Ü-Spielbetrieb	Regelspieltage	Ausweichspieltag	Regelspieltag

8.3 Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden. Dafür werden bei Bedarf auch Spieltage außerhalb des Rahmenspielplanes genutzt.

8.4 Die Spielinstanzen behalten sich das Recht vor, in dringenden Fällen (wiederholter Spielausfall möglich) eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.

8.5 Um Spielausfälle, insbesondere wiederholte Ausfälle, kann das Heimrecht für Spiele der Hinrunde verbandsseitig getauscht werden.

8.6 Um drohende Spielausfälle zu vermeiden haben Vereine die Möglichkeit Pflichtspiele ihrer Mannschaften auf angemieteten Spielstätten (Natur-oder Kunstrasenplätze, Ascheplätze) auszutragen. Zeitliche Abweichungen bis zu zwei Stunden vom ursprünglichen Spielbeginn sind hierbei ohne Zustimmung des Gegners zulässig, jedoch möglichst zu vermeiden.

8.7 Grundsätzlich ist der jeweilige Rahmenspielplan der Altersklassen/Spielklassen zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwetter-situation geschlossene Spieltage ausfallen, so sind die Spielinstanzen berechtigt, diese in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.

8.8 Kann ein Spiel durch Verschulden eines Vereins nicht ausgetragen werden, so sind dem ange-reisten Schiedsrichter und ggf. den angereisten Assistenten vom gastgebenden Verein die Hälfte der ihnen zustehenden Spesen und die vollen Fahrtkosten zu verauslagen. Der schuldige Verein hat diese Kosten innerhalb von 10 Tagen dem verauslagenden Verein zu erstatten.

9. Auswechseln von Spielern

9.1. Die möglichen Auswechselungen in den verschiedenen Alters- und Spielklassen sind der Anlage 10 als Gesamtübersicht zu entnehmen und gleichzeitig auch in den jeweiligen Anlagen für Spielbetrieb geregelt und zu beachten.

9.2 In den Anlagen dieser Ausschreibung sind die Möglichkeiten zum Hin- und Herwechsellern geregelt, sofern dies überhaupt erlaubt ist.

10. Schiedsrichter

10.1 Jeder Verein hat für die von ihm gemeldeten Seniorenmannschaften (ausgenommen Senioren Ü 40/50 Mannschaften), Frauenmannschaften der Kreisliga, A- bis C-Juniorinnenmannschaften (11er Spielbetrieb), sowie A- bis C-Juniorenmannschaften (deren Spielklassen mit neutralen Schiedsrichtern besetzt werden) je einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen. Meldet ein Verein mehr Mannschaften als geeignete Schiedsrichter, so wird pro fehlenden Schiedsrichter für das Spieljahr eine Verwaltungsstrafe erhoben, sofern die Pflichtspiele der gemeldeten Mannschaften mit neutralen Schiedsrichtern besetzt werden.

10.2 Der Vorstand behält sich vor, für fehlende Schiedsrichter nach § 11 SpO Sanktionen gem. Anhang 2 I (11) der SpO neben den unter Ziffer 10.1 (dieser Ausschreibung) erwähnten Geldstrafen, also zusätzlich auch Punktabzüge für Herrenmannschaften im Verbandsgebiet auszuführen, bzw. ausführen zu lassen. Derzeit sieht der Kreisvorstand von dieser Maßnahme der Punktabzüge ab.

10.3 In der Anlage 6-Schiedsrichter werden die Alters- und Spielklassen genannt, für die neutrale Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten angesetzt werden.

11. Anschriftenverzeichnis

11.1. Die im **DFBnet-Meldebogen** benannten Personen gelten als offizielle Vereinsvertreter. Es ist deshalb für alle Vereine verpflichtend, einen Trainer und einen Mannschaftsverantwortlichen zu benennen und die Personendaten auf aktuellem Stand zu halten.

11.2 Anschriften-, E-Mail und Telefonnummernänderungen sind unverzüglich dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFBnet- Meldebogen einzugeben.

12. Rechtsprechung

12.1 Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht Region Hannover. Auf die Bestimmungen der Rechts- u. Verfahrensordnung (RuVO), insbesondere die § 14-19 wird verwiesen.

12.2 Bei Feldverweisen sind Anträge auf mündliche Verhandlungen vor dem Sportgericht innerhalb von 3 Tagen dem Sportgericht zu melden. Andernfalls wird nach § 41 RO verfahren.

12.3 Bestrafungen, die von Spielinstanzen vorgenommen werden, sind den Vereinen durch Einzelbescheide über das DFBnet-Postfach zu senden.

12.4 Als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der Spielinstanzen ist nach § 46 (2) SpO die Anrufung des Kreissportgerichts gemäß § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

13. Spielabsagen

13.1 Bei Unbespielbarkeit des Platzes wird auf genaue Einhaltung des § 28 SPO hingewiesen. Dem Staffelleiter sind die Gründe für eine Spielabsage (sowohl wegen witterungsbedingter Spielabsage oder anderer Gründe, die eine Bespielbarkeit einer Sportanlage unmöglich machen, wie auch sonstiger Gründe für eine Absage) schriftlich und fristgerecht (innerhalb von 10 Tagen nach dem Spieltermin) mitzuteilen.

13.2 Der Ausfallverursacher hat die Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gegner und dem Schiedsrichter per Absage über das DFBnet. Spielausfälle, die erst am Spieltag (gleiches Tagesdatum!) vorgenommen werden, müssen dem Gegner und dem Schiedsrichter zur Vermeidung von Fahrtkosten zusätzlich fernmündlich so früh wie möglich bekannt gegeben werden, ergänzend bei

Bedarf auch per SMS (zwecks späterer Nachweismöglichkeit). Der Ausfallverursacher haftet für Fahrtkosten der gegnerischen Mannschaft und des Schiedsrichters.

13.3 Spielabsagen, die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurückzuführen sind, sind mit dem Staffelleiter abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit ihm oder einem anderen Mitglied der Spielinstanz erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners, um Ausweichmöglichkeiten abzustimmen.

13.4 Schiedsrichter haben die Verpflichtung vor Fahrtantritt zu einer Spielleitung grundsätzlich zu prüfen, ob es eine Änderung an ihrer Ansetzung gegeben hat.

13.5 Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen. Missbrauch dieser Absage hat eine Spielwertung gem. § 37 Abs.4 oder gem. § 28 Abs 5 zur Folge.

13.6 Der Heim-oder Gastverein kann den eigenen Nichtantritt oder Spielausfall bis zu zwei Tage im Voraus eingeben. z.B.: ab Freitag für das Spiel am Sonntag oder ab Mittwoch für das Spiel am Freitag). Die vorzeitige Meldung ist für Vereine **nur über** die Funktion „**Spieldetails**“ möglich, **nicht** direkt im Vereinsspielplan. Am Tag des Spiels ist die Meldung Nichtantritt, Ausfall jederzeit möglich, dies gilt also nicht als vorzeitig, selbst wenn die Meldung ein paar Stunden vor dem Spiel erfolgt. Die Änderungen werden mit Klick auf den Button „**Speichern**“ aktiv.

13.7 Treten durch Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte unter 14 Fahrt-oder Schiedsrichterkosten auf, so sind diese vom fehlerhaft handelnden Verein in voller Höhe zu erstatten. Auch dem vergeblich angereisten Schiedsrichter sind Kosten vom schuldigen Verein zu erstatten. Siehe dazu Finanz-und Wirtschaftsordnung § 13 (3) des NFV.

14. Meldungen von Spielergebnissen

14.1 Alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen sind meldepflichtig.

14.2 Bei Punkt- und Pokalspielen sind die gastgebenden Vereine aller im Kreis spielenden Mannschaften (alle Klassen) verpflichtet, das Spielergebnis, Nichtantreten, Abbruch und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden, siehe § 27 SPO.

14.3 Fehlende Meldungen von Ergebnissen, Nichtantreten und Spielausfällen werden mit Geldstrafe gem. Anhang 2 der Spielordnung des NFV belegt.

15. Spielzeiten

Die Spielzeiten der verschiedenen Alters-und Spielklassen, Mannschaftenarten werden in den Anlagen geregelt.

16. Entscheidungsspiele, Pokalspiele

16.1 Bei der Durchführung von Entscheidungsspielen ist grundsätzlich nach § 33 SpO zu verfahren. Für diese Spiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger durch Elfmeterschießen siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln zu ermitteln ist (ohne Verlängerung).

16.2 Zu Entscheidungsspielen einer Spiel-oder Altersklasse erstellt die spielleitende Instanz bedarfsweise Durchführungsbestimmungen, die ergänzend zu dieser Ausschreibung den jeweiligen Wettbewerb regeln. Etwaige erforderliche Abweichungen von dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die Durchführungsbestimmungen geregelt.

16.3 Sollte es am Ende eines Spieljahres zu Entscheidungsspielen um einen zusätzlichen Auf- oder Abstieg kommen, entscheidet die zuständige Spielinstanz über den zu spielenden Modus.

16.4 Die Anlagen 1 bis 5 dieser Ausschreibung regeln, welches ergänzende Wertungsverfahren zur Anwendung kommt, wenn Mannschaften in der Abschlusstabelle die identische Anzahl von Punkten haben.

16.5 Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungs- und Pokalspielen ihre Spielstätten dem Kreis zur Verfügung zu stellen. Hierbei müssen gegebenenfalls auch Privatspiele zurücktreten.

16.6 Die Abrechnung aller Entscheidungs- Pokal- und Wiederholungsspiele erfolgt gem. § 13 Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV:

Bruttoeinnahme abzüglich der gesetzlichen MwSt., sofern diese nachweislich zu entrichten ist.

- 15%, mindestens 25,-€ , für den Platzbau

- Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenkosten

- Fahrtkosten für die Gastmannschaft(je gefahrenen Kilometer 0,75 € ; Hin- und Rückfahrt)

Vom Restbetrag erhalten die beiden Vereine je die Hälfte der Einnahmen. Übersteigen die Kosten die Bruttoeinnahme, so ist der Fehlbetrag von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.

Wird in beiderseitigem Einvernehmen bei Kreispokalspielen der Ü-Spielklassen keine Platzkassierung vorgenommen, so hat die Heimmannschaft die Kosten für den Platzbau zu tragen, für die Gäste entfällt die Erstattung von Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten sind von beiden Vereinen zur Hälfte zu tragen.

17. Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern

17.1 Die Verfahrensweise ist dem § 30 SpO zu entnehmen.

17.2 Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportfreund einigen müssen, letztlich ist der platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Sportfreund für die Leitung des Spieles zu stellen. Jedes Spiel muss durchgeführt werden.

17.3 Nicht ausgetragene Spiele haben Bestrafungen/Wertungen gegen schuldige Vereine zur Folge.

17.4 Die gleiche Verfahrensweise (s. Ziffer 19.2) gilt auch, sofern sich der Schiedsrichter während eines Spieles verletzen sollte und das Spiel nicht bis zum Ende leiten kann.

18. Doppelansetzungen von Pflichtspielen

18.1 Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, sofort zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen oder sonstige Gründe für einen möglichen Ausfall gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen nach Ansetzung eines Spieles die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren. Dieses gilt auch für Überschneidungen von Jugend-, Frauen-, Mädchen- und Herrenspielen.

18.2 Freundschaftsspiele und Trainingsbetrieb hat Pflichtspielen grundsätzlich zu weichen

18.3 Sollte es trotzdem noch zu Spielausfällen wegen Doppelansetzungen kommen, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des platzbauenden Vereins.

19. Spielwertungen

19.1 Die Wertung von Pflichtspielen ist in der Spielordnung in den § 31, 32, 37 und 38 geregelt. Bei Spielwertungen nach § 38 SPO wird bei Feststellung der Torwertung nach § 37(Abs. 4) der SpO verfahren.

19.2 Bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften in der Abschlusstabelle einer Staffel sind die Bestimmungen der Spielinstanzen der Anlagen 1 bis 5 dieser Ausschreibung maßgeblich. Vergleiche auch *Rahmenausschreibung Ziffer 16.4!*

20. Überprüfen von Spielberechtigungen

Überprüfung der Spielberechtigung von Spielern (§10 SpO) werden nur in schriftlicher Form (Name, Geburtsdatum, ggf. Rückennummer) entgegen genommen und bearbeitet.
Ist der Antrag unbegründet so wird eine Verwaltungsgebühr je Spieler erhoben.

21. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
- Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)
- Falls angeordnet ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
- Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespann)
- Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
- Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)
- Teamritual und Spielbeginn
- Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.

22. Freundschaftsspiele

22.1 Alle Spiele zwischen Mannschaften zweier Vereine, die nicht als Pflichtspiele von einer Spielinstanz angelegt wurden, sind als Freundschaftsspiele von den Vereinen selbst anzulegen oder der zuständigen Spielinstanz zu melden.

22.2 Freundschaftsspiele sind spätestens **fünf Tage** vor dem Spieltag vom platzbauenden Verein im DFBnet anzulegen. Alternativ sind sie beim **zuständigen Staffelleiter** formlos über das NFV-Postfach anzumelden. Mit der Eingabe in das DFBnet gelten sie als angemeldet und ist genehmigt.

22.3 Mit der Eingabe werden die Spiele im DFBnet erfasst und mit neutralen Schiedsrichtern, entsprechend den Hinweisen der Rahmenausschreibung Ziffer 10, angesetzt. Vereine können für ihre gemeldeten Spiele Schiedsrichter vorschlagen, über deren Ansetzung der Schiedsrichterausschuss abschließend entscheidet und dieses mit der Ansetzung dokumentiert.

22.4 Freundschaftsspiele, die ohne Anlage im DFBnet ausgetragen werden, ziehen eine Bestrafung gem. Anhang 2/I der NFV-SpO nach sich.

22.5 Der Spielbericht-Online ist, wie im Pflichtspielbetrieb zu verwenden.

22.6 Vor dem Spiel sind mit dem Schiedsrichter und der gegnerischen Mannschaft die Spielzeit, sowie die Zahl der Auswechselspieler abzustimmen. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so werden die entsprechenden Regeln des Pflichtspielbetriebes angewandt.

22.7 Im Falle von Spielabsagen/Spielausfällen ist wie unter Ziffer 14 dieser Ausschreibung zu verfahren.

23. Spiele gegen Mannschaften aus dem DFB- und BSVN-Bereich, sowie Spiele gegen Bundeswehr-, Hochschul- und Polizeimannschaften und Schulmannschaften.

Freundschaftsspiele gegen Mannschaften von Vereinen, die dem DFB und seinen Mitgliedsverbänden angehören, können unter Anforderung eines Schiedsrichters und dadurch gleichzeitiger Anmeldung jederzeit ausgetragen werden. Ebenfalls sind Spiele gegen dem Betriebssportverband Niedersachsen (BSVN) angeschlossene Mannschaften ohne Genehmigung statthaft. Auch für diese Spiele gelten Anmeldung durch Anforderung von Schiedsrichtern. Bei allen Spielen gegen Betriebsmann-

schaften liegt die Verpflichtung, die Zugehörigkeit zum BSVN zu überprüfen, bei den Vereinen. Die Anmeldung von Spielen gegen Bundeswehr-, Hochschul- und Polizeimannschaften erfolgt ebenfalls durch Anforderung eines Schiedsrichters - auch gegen Schulmannschaften.

24. Spiele gegen ausländische Mannschaften

Spiele mit ausländischen Mannschaften, zu Hause oder im Ausland, bedürfen nach § 11 der DFB Spielordnung der vorherigen Genehmigung des DFB und des NFV. Anträge sind rechtzeitig über den Kreisspielausschuss zu stellen. Antragsformulare können von der Homepage des NFV abgerufen werden.

25. Spiele gegen Privatmannschaften

Spiele gegen Betriebsmannschaften, die nicht den BSVN angehören, gegen Prominentenmannschaften, Kneipenmannschaften, Feuerwehren, Kegelclubs, Gemeindeverwaltungen usw. dürfen nicht ausgetragen werden. Ausnahmen in besonderen Fällen müssen über einen Antrag bei der zuständigen Spielinstanz vorher schriftlich genehmigt werden (§ 2 SPO).

26. Feld- u. Hallenturniere

26.1 Vereinspokalturniere sind bei der zuständigen Spielinstanz über das NFV-Postfach anzumelden. Die Turnierausschreibung und der Spielplan (inkl. Der teilnehmenden Mannschaften) sind **spätestens 2 Wochen** vor dem ersten Turniertag einzureichen. Die Turniere sind vom ausrichtenden Verein im DFBnet anzulegen.

26.2 Der Rahmenspielplan ist zu berücksichtigen, angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden.

26.3 Bei Durchführung von Hallenturnieren sind die Verbandsatzungen und die dazu gehörenden Ordnungen, die Hallenspielformen und die Ausschreibungen des Ausrichters zu beachten.

26.4 Im Kreis angemeldete Turniere, an denen auch Bezirks- oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden anteilig mit Schiedsrichtern der höheren Spielklassen angesetzt. Es werden die Spensätze für Schiedsrichter und deren Spielklasse in Ansatz gebracht, der die teilnehmenden Mannschaften überwiegend angehören. Der Spielinstanz entscheidet in Absprache mit dem Schiedsrichterausschuss bei Bedarf über notwendige Ansetzungen.

26.5 Von allen Freundschafts- und Turnierspielen sind Spielberichte anzufertigen, vorrangig mittels Spielbericht Online.

Erforderliche Verwaltungsentscheidungen (Verstöße von Spielern oder Verantwortlichen) werden für Verbandsmannschaften und höher spielenden Mannschaften vom Verbandsspielausschuss, für Bezirksmannschaften vom Bezirksspielausschuss ausgestellt.

27. Ausschreibung, Anschriften

27.1 Durch die Spielleitenden Instanzen wird den Vereinen die Ausschreibung als Datei für das aktuelle Spieljahr auf der Homepage www.nfv-region-hannover.de zur Verfügung gestellt. Die darin enthaltenen Namen, Funktionen und Erreichbarkeiten der Verwaltungs- und Rechtsorgane sowie sonstiger Funktionsträger befinden sich auf dem aktuell vorliegenden Informationsstand. Änderungen hierzu werden nach Mitteilung der betreffenden Personen oder Gremien auf der Homepage ergänzt.

27.2 Für die Mitarbeiter des NFV-Kreises Region Hannover sind die Angaben der Vereine im DFBnet (Vereinsmeldebogen Online) maßgeblich.

27.3 Die Vereinsstammdaten (Personendaten, Kontoverbindungen etc.) müssen durch den Verein über den DFBnet-Vereinsmeldebogen Online laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Alle Änderungen müssen darüber hinaus sofort der spielleitenden Stelle schriftlich, über die elektronischen Postfächer des Verbandes gemeldet werden. Daraus resultierende Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

27.4 Anschriften der Vereinsmitarbeiter sind über das DFBnet abrufbar, Funktionsträger des Kreises (Vorstand, Ausschüsse) sind über die Homepage des Kreises abrufbar.

28. Veröffentlichung der Ausschreibung

28.1 Mit der Herausgabe der Ausschreibung oder durch anschließende Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreises Region Hannover (Internet-Adressen siehe Rahmenausschreibung Ziffer 27.1) wird diese in Kraft gesetzt. Die Vereine werden über die Veröffentlichung über das elektronische Postfach des Verbandes benachrichtigt.

28.2 Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV geahndet.

28.3 Die festgelegten Rahmenspielpläne der verschiedenen Mannschaftsarten, sowie Spiel- und Altersklassen sind Bestandteil dieser Ausschreibung (s. Anlage 8-Rahmenspielpläne) und werden auf der Homepage veröffentlicht. Staffeleinteilungen und Spielpläne sind bis drei Tage vor dem Saisonspielstart als vorläufig zu betrachten. Im Bedarfsfall werden notwendige Änderungen durch die zuständige Spielinstanz vorgenommen.

29. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausschreibung, inkl. der Anlagen 1 bis 6 (bezugnehmend auf ihr Veröffentlichungsdatum), kann der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung nach § 15 RuVO unter Hinweis auf § 27 Abs. 2 SpO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage des NFV-Kreises Region Hannover schriftlich beim Kreissportgericht Hannover eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 16. Juli des Jahres.

Hannover, den 13.07.2018

Thorsten Schuschel
Spelausschuss

Heinz Jäkel
Jugendausschuss

Stephanie Pätsch
Mädchen-u. Frauenausschuss

Volker Mende
Schiedsrichterausschuss

Anlage 1 zur Rahmenausschreibung (Herrenspielbetrieb)

A. Allgemeine, grundsätzliche Hinweise

1.1 Die Sollstärken im Herrenspielbetrieb der einzelnen Spielklassen sind wie folgt herzustellen:

Spielklasse	Sollstärken	Spielzeiten
Kreisliga	bis 64 Mannschaften / 4 Staffeln	2 x 45 Minuten
1.Kreisklasse	bis 56 Mannschaften / 4 Staffeln	
2.Kreisklasse	bis 56 Mannschaften / 4 Staffeln	
3.Kreisklasse	Bis 56 Mannschaften / 4 Staffeln	
4.Kreisklasse	Bis zu 14 Mannschaften je Staffel	

1.2 In den Pflichtspielen können in der Kreisliga und den Staffeln der 1.+ 2. Kreisklassen während eines Spiels drei Spieler eingewechselt werden (ein ausgewechselter Spieler darf nicht wieder eingesetzt werden).

1.3 In den Pflichtspielen der Staffeln der 3.+ 4. Kreisklassen dürfen bis zu vier Spieler (einschließlich etwaiger Verlängerungen) aus-und wieder eingewechselt werden (Hinweise zu Pokalspielen sind zu beachten).

1.4 Persönliche Strafen Kreisliga und 1.Kreisklasse (Herren) nur Punktspiele

1.4.1 Verwarnungen (gelbe Karten)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

1.4.2 Gelb-Rote Karten (nur Punktspielbetrieb)

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspieles der Mannschaft, in der er die Gelb-Rote Karte erhielt.

Für die automatische Sperre nach 5.1 bzw. 5.2 gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) der Spielordnung.

1.5 Schiedsrichter/Schiedsrichterassistenten

1.5.1 Alle Herrenspiele des Kreises werden mit neutralen Schiedsrichtern besetzt.

1.5.2 Neutrale Schiedsrichterassistenten werden vom Kreisschiedsrichterausschuss nur in der Herren Kreisliga angesetzt. Zu allen Spielen, zu denen nicht verbandsseitig neutrale Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten zu stellen.

1.5.3 Im Krombacher-Kreispokal werden bis Runde 4 nur Schiedsrichter angesetzt, ab Runde 5 werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

1.5.4 Im Kreisklassenpokal werden nur Schiedsrichter angesetzt, ab dem Viertelfinale werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

1.6 Wertung von Punktspielen

1.6.1 Die Berechnung der Abschlusstabellen erfolgt grundsätzlich gem. § 31 der SpO des NFV und den ergänzenden Wertungen (Tordifferenz, mehr erzielte Tore).

1.6.2 In der 3. + 4. Kreisklasse erfolgt diese Berechnung der Abschlusstabelle bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften mittels direktem Vergleich.

1.6.3 Ist durch die Regelungen der Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 dieser Anlage keine Unterschied herzustellen, werden Entscheidungsspiele ausgetragen, bedarfsweise nur ein Entscheidungsspiel.

1.7 Werbung auf Spielkleidung

1.7.1 Werbung auf Spielkleidung ist nach den DFB-Bestimmungen genehmigungspflichtig und muss bis zum Meldeschluss der Mannschaftsmeldung im DFBnet mit der Mannschaftsmeldung für die kommende Saison beantragt werden. Danach per DFBnet beim

Sportkameraden Jörg König, joerg.koenig@nfv.evpost.de

1.7.2 Die Genehmigungen gelten jeweils für das laufende Spieljahr (1.7.- 30.6.). Spielen ohne Genehmigung wird mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

1.8 Entscheidungs-und Relegationsspiele (um Auf-oder Abstieg)

1.8.1 In Ergänzung der Rahmenausschreibung erfolgt folgende Regelung. Grundsätzlicher Spielmodus (im Falle von vier Teilnehmern): Gespielt wird in einem KO-System, zu dem der Spielausschuss die Spielpaarungen auslost. Je nach Anzahl der verfügbaren Plätze in der höheren Spielklasse oder der Anzahl notwendiger Absteiger aus einer Spielklasse werden erforderliche Runden ausgespielt. Sollten keine neutralen Spielstätten nutzbar sein, entscheidet das Los auch über das Heimrecht eines Spieles.

1.8.2 Alternativer Spielmodus (im Falle von drei Teilnehmern): Jede der beteiligten Mannschaften erhält ein Heimspiel. Die erste Paarung wird ausgelost, der Verlierer des ersten Spieles bestreitet das nächste Spiel. Bei unentschiedenem Spieldausgang tritt der Heimverein beim dritten Teilnehmer an. Bei unentschiedenem Ausgang wird am Ende des Spieles ein vorsorgliches Elfmeterschießen durchgeführt (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln). Dieses Elfmeterschießen wird für eine gesonderte Wertung herangezogen, ergibt für dieses Spiel keinen Sieger. Die gesonderte Wertung wird einem ggf. notwendigen Losverfahren als Entscheidung vorangestellt.

1.9. Festspielregelung für Herrenmannschaften (ergänzende Regelung des §10 Abs. 4 SpO)

1.9.1 Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des §10 Abs.4 SpO für das Saisonende keine Anwendung.

1.9.2 Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. §10 Abs. 2 SpO der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des §10 Abs.4 SpO Anwendung.

B. Spielgemeinschaften

1.1 Nach der Spielordnung § 18a kann der Kreisspielausschuss Spielgemeinschaften (SG) im Herrenbereich zulassen. Sie sind nur genehmigungsfähig, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen (der Verein sonst keine Mannschaft melden kann).

Der Antrag auf Bildung einer SG ist dem Spielausschuss schriftlich über das NFV-Postfach zu stellen (formlos ist ausreichend). Die förmliche Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG, sowie die finanzielle Haftung.

Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die SG-Mannschaft durch den federführenden Verein nach Zusage des SpA einzugeben.

1.2 Der Spielausschuss genehmigt solche Spielgemeinschaften nur in der 4. Kreisklasse und für ein Jahr.

1.3 Ein Aufstieg in eine höhere Klasse über die oben genannten Spielklassen ist nicht möglich. Mögliche Teilnahmen an übergeordneten regulären Meisterschaftsentscheidungen regeln die Ausschreibungen der ausrichtenden Instanz.

1.4 Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

1.5 Spieler die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§10 SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

1.6 Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

C.Punktspielbetrieb

1. Aufstieg (Direkter Aufstieg)

1.1 Die Staffelsieger der vier Staffeln Kreisliga steigen in die Bezirksliga auf und spielen am Ende der Saison den Kreismeister in zwei Halbfinals und einem Finalspiel aus.

1.2 Die Tabellenzweiten können sich in Entscheidungsspielen (Relegation) ebenfalls für die Bezirksliga qualifizieren. Den Modus bestimmt der Bezirk Hannover mit seiner Ausschreibung.

1.3 Die Staffelsieger der vier Staffeln 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf.

1.4 Die Staffelsieger der vier Staffeln 2.Kreisklasse steigen in die 1.Kreisklasse auf.

1.5 Die Staffelsieger der vier Staffeln 3.Kreisklasse steigen in die 2.Kreisklasse auf.

1.6 Die Staffelsieger der Staffeln in der 4.Kreisklasse steigen in die 3. Kreisklasse auf.

1.7 Aufsteigen und in den Spielklassen des Bezirkes, sowie Kreisliga, 1. und 2.Kreisklasse spielen können je Verein nur je eine Mannschaft.

1.8 Spielen von einem Verein mehrere Mannschaften in einer Spielklasse (nur 3. oder 4.Kreisklasse), so sind diese hinsichtlich Auf- und Abstieg gleichberechtigt. Die untere Mannschaft kann ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen, während eine höhere Mannschaft in der bisherigen Spielklasse verbleibt oder absteigt. Im folgenden Spieljahr sind die Mannschaftbezifferungen der Leistungsklassenzugehörigkeit anzupassen.

1.9 Ist eine Mannschaft nicht für den direkten Aufstieg berechtigt, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft dieser Staffel, bis Platz Fünf der Tabelle. Diese Regelung gilt für alle Spielklassen des Kreises.

2. Zusätzlicher Aufstieg

2.1 Zusätzlich zum Direkten Aufstieg erfolgt grundsätzlich kein zusätzlicher Aufstieg.

2.2 Sofern die Sollzahl in den Spielklassen der Kreisliga, 1. und 2.Kreisklasse für die folgende Spielzeit nicht erreicht oder möglicherweise nicht erreicht wird, kann der Spielausschuss Relegationsspiele für einen zusätzlichen Aufstieg ansetzen oder nur alle identisch platzierten Mannschaften der Spielklasse (in

den einzelnen Staffeln) zusätzlich aufsteigen lassen. Den Modus bestimmt der Spielausschuss in Abhängigkeit der teilnehmenden Mannschaften und gibt dazu Durchführungsbestimmungen heraus, die als ergänzende Ausschreibung gelten.

2.3 An Relegationsspielen nehmen nur identisch platzierte Mannschaften einer Spielklasse der 1. bis 3. Kreisklasse teil, die auch ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse haben und dieses im Falle der Qualifikation auch wahrnehmen.

Der Verzicht auf die Teilnahme an der Relegation durch einen Verein verschafft dem nächstplatzierten Verein der Staffel keine Teilnahmemöglichkeit an diesen Relegationsspielen um den zusätzlichen Aufstieg. Nur identisch platzierte Mannschaften/Vereine können an diesen Relegationsspielen teilnehmen.

2.4 Als verbindlicher Meldetermin für den Verzicht eines Vereines, seine Mannschaft in der bisherigen Spielklasse zu behalten, ist der Mannschaftsmelde-Termin des NFV anzusehen, zu dem Mannschaften der einzelnen Altersklassen vom Verein selbst gemeldet werden können.

3.Abstieg (Herren)

3.1 Aus der Kreisliga steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 15 und 16 in die 1.Kreisklasse ab.

3.2 Aus der 1.Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 13 und 14 in die 2.Kreisklasse ab.

3.3 Aus der 2.Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 13 und 14 in die 3. Kreisklasse ab.

3.4 Aus der 3.Kreisklasse steigen in jeder Staffel die Mannschaften der Tabellenplätze 12, 13 und 14 in die 4.Kreisklasse ab.

3.5 Mannschaften, die wegen des Grundsatzes, dass in der Kreisliga und in den 1.+2. Kreisklassen von jedem Verein immer nur eine Mannschaft spielen darf, eine Klasse verlassen müssen, werden gem. § 34 Abs 4 b der Spielordnung als Absteiger auf die Abstiegsquote angerechnet.

3.6 Vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften aller Klassen werden bei Wiederaufnahme des Spielbetriebes der untersten Spielklasse zugeordnet. Dieses gilt auch für neu aufzunehmende oder verspätet gemeldete Mannschaften.

3.7 Mannschaften, deren Vereine bis zum 06.06. der laufenden Saison den Verzicht auf Teilnahme an den Punktspielen der aktuellen Spielklasse für das folgende Spieljahr erklären, werden gem. § 34 Abs 4 d auf die Abstiegsquote der Staffel angerechnet.

3.8 Sollte eine Staffel mit einem Übersoll spielen, steigen aus der Kreisliga die Mannschaften der Tabellenplätze 17 und 18, aus der 1. bis 3. Kreisklasse die Mannschaften der Tabellenplätze 15 und 16 in die nächstniedere Spielklasse am Ende der Spielzeit ab.

3.9 Die Anzahl der Absteiger kann nach der gleitenden Skala in der Kreisliga, sowie den Staffeln der 1. bis 3. Kreisklasse einen erhöhten Abstieg bewirken (§ 18 SpO).

3.10 Kommt es in einer Spielklasse zu einem vermehrten Abstieg als die darunter liegende Spielklasse an Mannschaften aufnehmen kann, so ergeben sich auch dort zusätzliche Absteiger.

D. Pokalspielbetrieb

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort durch Elfmeterschießen (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln) zu ermitteln ist (ohne Verlängerung).

1.2 Spielzeiten: Herren 2 x 45 Minuten

1.3 Die Spielpaarungen werden gelost (unter Beachtung regionaler Lostöpfe in den ersten Runden). Heimrecht haben in allen Wettbewerben grundsätzlich Mannschaften aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

1.4 Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft zunächst fünf Schützen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft ein weiterer Schütze an (der bei Schlusspfiff auf dem Platz stand), bis eine Entscheidung gefallen ist.

1.5 Der Kreisspielausschuss Hannover-Land vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich neutrale Vereine bewerben: Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen, mittels DFBnet und auf der Homepage bekannt gegeben.

2. Krombacher-Kreispokal für 1. Herrenmannschaften

2.1 Der im Krombacherpokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger und qualifiziert sich für den Bezirkspokal. Er erhält dafür einen Pokal und die vertraglich bestimmten Gutscheine des Sponsors.

2.2 Die im Endspiel unterlegene Mannschaft erhält einen vertraglich bestimmten Gutschein.

2.3 Bei den Kreispokalspielen wird mindestens empfohlen folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 3,00 €
- Frauen, Schüler, Schwerbeschädigte 2,00 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spieler und Betreuer.

2.4 Die Abrechnung erfolgt nach Finanz- und Wirtschaftsordnung § 13.

2.5 Nichtantreten von Mannschaften wird geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Vereinen alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.

2.6 Der **Krombacher-Kreispokal** wird als Pflichtspielbetrieb unter allen Kreisvereinen ausgespielt, deren 1. Herrenmannschaften in den Spielklassen Kreisliga und 1. bis 4. Kreisklasse am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Untere Mannschaften der Kreisebene oder Mannschaften aus höheren Spielklassen haben kein Startrecht in diesem Wettbewerb.

Der Krombacher-Kreispokalsieger, sowie die Mannschaften, die das Halbfinale in diesem Wettbewerb erreicht haben, werden für den Bezirkspokalwettbewerb des folgenden Jahres gemeldet, sofern es sich um eine reine Vereinsmannschaft (also keine Spielgemeinschaft) handelt.

2.7 Im Krombacher-Kreispokal dürfen bis zu 3 Spieler ein- bzw. ausgewechselt werden. Ein ausgewechselter Spieler darf während des Spiels nicht in seine Mannschaft zurückkehren.

3. Kreisklassenpokal

3.1 Der **Kreisklassenpokal des Kreises** wird allen Vereinen auf freiwilliger Basis, nur für untere Herrenmannschaften angeboten, deren Mannschaften in den Spielklassen Kreisliga und 1. bis 4. Kreisklasse am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen (also nur 2., 3. oder weitere Herrenmannschaften).

3.2 Erste Herrenmannschaften haben in diesem Wettbewerb kein Startrecht. Die verbindliche Teilnahme einer Vereinsmannschaft ist über den elektronischen Mannschaftsmeldebogen bis zum amtlichen Mannschaftsmeldetermin kenntlich zu machen.

3.3 Im Kreisklassenpokal des Kreises dürfen bis zu vier Spieler aus-und wieder eingewechselt werden (auch für mögliche Mannschaften der Leistungsklassen!)

E. Zweit-und Gastspielrechte

1.1 Zweitspielrechte für den Herrenbereich werden gem. § 9 A der SpO des NFV nur von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV in Barsinghausen erstellt und genehmigt. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen (Meldebestätigung über Erst-und Zweitwohnsitz, schriftlich begründeter Antrag, schriftliche Zustimmung des Stammvereins) sind dort einzureichen.

1.2 Gastspielrechte für Herrenspieler gibt es nicht!

F. Feld-und Hallenturniere

1.1 Turniere des Herrenbereiches sind beim zuständigen Mitarbeiter des Spelausschusses Florian.uherek@nfv.evpost.de mindestens zwei Wochen vor dem (ersten) Spieltag des Turniers über das NFV-Postfach zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen (Turnierspielplan, teilnehmende Mannschaften, Ausschreibung) sind als gescannte Anlagen beizufügen.

1.2 Nach Eingang der Unterlagen beim Spelausschuss erhalten die Vereine eine Eingangsbestätigung. Bedarfsweise erfolgen Hinweise zu weiteren Unterlagen.

1.3 Möglichst alle angemeldeten Turniere werden im DFBnet vom Verein (sofern möglich) oder den Mitarbeitern des Spelausschusses angelegt.

1.4 Für Turniere von Kreisleistungsmannschaften (Kreisliga bis 2. Kreisklasse) oder Turniere an denen Bezirks-und/oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden neutrale Schiedsrichter vom Kreischiedsrichterausschuss angesetzt. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in Anlehnung an die zugehörigen Spielklassen der teilnehmenden Mannschaften.

1.5 Die Ergebnisse der Turniere und die Spielberichte (sofern in Papierform erstellt) sind dem o. g. Mitarbeiter des Spelausschusses zu senden.

1.6 Erforderliche Zusatzberichte auf Grund etwaiger Unsportlichkeiten im Verlauf eines Turniers, sind von den Schiedsrichtern unverzüglich an Florian Uherek zu senden, bzw. zur Verfügung zu stellen. Etwaige Portokosten sind vom Turnierveranstalter zu tragen.

gez. Thorsten Schuschel
Kreisspielausschuss

Hannover, 13.07.2018

Anlage 2 - Ü-Spielbetrieb

A. Allgemeine, grundsätzliche Regelungen

1.1 Die Sollstärken und Spielzeiten im Ü-Spielbetrieb:

Senioren Ü 32	Kreisliga + 1. Kreisklasse (11er Mannschaften)	2 x 45 Minuten
Senioren Ü 32	2. Kreisklasse (7er Mannschaften)	2 x 40 Minuten
Senioren Ü 32	3. Kreisklasse (7er Mannschaften)	2 x 30 Minuten
Senioren Ü 40	Alle Spielklassen	2 x 30 Minuten
Senioren Ü 50	Alle Spielklassen	2 x 30 Minuten

1.2 In den Pflichtspielen des Ü-Spielbetriebs dürfen bis zu fünf Spieler (sowohl 11er als auch 7er Mannschaften) aus- und wieder eingewechselt werden.

1.3 Die Spiele der Senioren Ü 32 Mannschaften (nur 11er Mannschaften) werden mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Sie fallen unter die Regelung des § 11 der SpO des NFV.

1.4 Die Spiele der Senioren Ü 40 und Ü 50 (Kreisliga) werden ebenfalls mit neutralen Schiedsrichtern besetzt.

1.5 Werbung auf Spielkleidung ist nach den DFB-Bestimmungen genehmigungspflichtig und muss bis zum Meldeschluss der Mannschaftsmeldung im DFBnet mit der Mannschaftsmeldung für die kommende Saison beantragt werden. Danach per DFBnet beim

Sportkameraden Jörg König, joerg.koenig@nfv.evpost.de

Die Genehmigungen gelten jeweils für das laufende Spieljahr (1.7.- 30.6.). Spielen ohne Genehmigung wird mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

1.6 Für bedarfsweise erforderliche Entscheidungs- und Relegationsspiele erlässt der Spelausschuss Durchführungsbestimmungen.

1.7 Den Seniorenmannschaften sind der Sonntag oder die Wochenspieltage (bei vorhandener Flutlichtanlage) als Spieltage vorbehalten. Sollten andere Termine vereinseitig gewünscht werden, so kann denen nur entsprochen werden, wenn dadurch der Jugendspielbetrieb nicht behindert wird. Für Spiele der Senioren Ü 32, 40 und 50 werden Mannschaften mit Regelspieltag unterhalb der Woche in der Winterzeit bedarfsweise am Sonntagvormittag angesetzt.

B. Spielgemeinschaften

1.1 Nach der Spielordnung § 18a kann der Kreisspielausschuss Spielgemeinschaften (SG) im Herrenbereich zulassen. Sie sind nur genehmigungsfähig, sofern sie zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen (der Verein sonst keine Mannschaft melden kann).

Der Antrag auf Bildung einer SG ist dem Spelausschuss schriftlich über das NFV-Postfach zu stellen (formlos ist ausreichend). Die förmliche Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG, sowie die finanzielle Haftung.

Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die SG-Mannschaft durch den federführenden Verein nach Zusage des SpA einzugeben.

1.2 Der Spelausschuss genehmigt solche Spielgemeinschaften in allen Ü-Spielklassen, i.d.R. für ein Jahr.

1.3 Die Spieler einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

1.4 Spieler die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§10 SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

1.5 Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

C.Punktspielbetrieb

1. Meisterschaft der Senioren Ü 32

1.1 Die Staffelmeister der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Die weiteren Tabellenplätze sind für die Auffüllung der Kreisliga entscheidend.

1.2 Als Teilnehmer für die Altherren-Bezirksmeisterschaft werden die beiden Staffelsieger der Kreisliga und der Kreispokalsieger gemeldet. Ist der Kreispokalsieger auch gleichzeitig Staffelsieger einer Kreisligastaffel spielen die Tabellenzweiten und der unterlegene Endspielteilnehmer die weiteren Teilnehmer der Altherren-Bezirksmeisterschaft aus.

1.3 Für die Niedersachsenmeisterschaft werden die bestplatzierten Mannschaften der Kreisliga, sowie die Finalteilnehmer des Kreispokalendspiels gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Mannschaften richtet sich nach der Quotierungstabelle des Verbandes für den Wettbewerb und ist auf maximal 10 teilnehmende Mannschaften des gemeinsamen Spielbetriebes (Kreis) begrenzt.

2. Abstieg Senioren Ü 32

Die Mannschaften, die am Ende der Saison in der Kreisliga die Tabellenplätze 11 und 12 belegen, steigen in die 1. Kreisklasse ab.

3. Senioren Ü 32 (7er-Spielbetrieb)

3.1 In der 2. Kreisklasse wird mit den 7er Mannschaften auf dem Kleinfeld (Strafraumgrenze zu Strafraumgrenze) ohne Auf- und Abstiegsmöglichkeiten gespielt. Die Art des Spielbetriebes (regulärer Staffelpbetrieb oder Play-Off) richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Mannschaften. Es wird mit Abseits gespielt.

3.2 In der 3. Kreisklasse wird ein Spielbetrieb für Mannschaften mit Ü 32-Spielern und älteren Spielern angeboten, deren Spielfeldgröße dem unter Ziffer 4.5 entspricht. Hier sind Mannschaften über den Vereinsmeldebogen zu melden, die nur wenige Spieler der Altersklasse Senioren Ü 32 einsetzen und ergänzend eine große Anzahl von Spielern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. In den Spielen dieser Staffel muss die Anzahl Ü 40 / 50 Spieler (die tatsächlich eingesetzt werden) höher sein als die Anzahl der Ü 32-Spieler. Die Art des Spielbetriebes (regulärer Staffelpbetrieb oder Play-Off) richtet sich nach der Anzahl gemeldeter Mannschaften. Es wird ohne Abseits gespielt!

4. Meisterschaftsspielbetrieb der Senioren ü 40 und ü 50

4.1 An den Spielen der Ü40 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen. An den Spielen der Ü50 dürfen nur Spieler teilnehmen, die das 50. Lebensjahr (Ausnahme zwei Spieler, die das 48. Lebensjahr) vollendet haben und einen gültigen Spielerpass ihres Vereines oder eine Gastspielerlaubnis besitzen.

4.2 Ein Festspielen in einer anderen Mannschaft zwischen Senioren Ü 32 / Ü40 / Ü50 ist nicht möglich.

4.3 Zu einer Mannschaft gehören bis zu 12 Spieler, von denen jedoch nur 6 Feldspieler und 1 Torwart jeweils auf dem Spielfeld sein dürfen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spieler anwesend sind. Wird die Mindestanzahl von 5 Spielern zu Spielbeginn oder im weiteren Verlauf eines Spieles unterschritten, ist das Spiel zu beenden und für den Gegner zu werten.

4.4 Auswechslungen (bis zu fünf) dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spieler wieder eingesetzt werden können.

4.5 Gespielt wird auf einem Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2 m). Die Größe des Spielfeldes soll den Vorgaben der Jugendordnung Anhang 1, D-Junioren-Spielfeld (1. Abbildung) entsprechen. Abweichend

davon können die üblichen Seitenauslinien des Großfeldes genutzt werden. Die Strafstoßmarken müssen 8 Meter von den Toren entfernt sein. Die Abmessungen für die Strafräume betragen 12 Meter. Die Strafräume müssen mindestens durch seitlich aufgestellte Hütchen gekennzeichnet sein.

4.6 Bei der Ausführung eines Freistoßes müssen die gegnerischen Spieler 6 m vom Ball entfernt sein.

4.7 Die Abseitsregel ist aufgehoben.

4.8 Verlegungen der Spiele von Freitag und Samstag auf den folgenden Sonntag sind nach vorheriger Genehmigung durch den Staffelleiter möglich. Diese Verlegungen müssen rechtzeitig (mindestens sieben Tage vorher) von beiden Vereinen schriftlich beim Staffelleiter beantragt werden.

4.9 Schiedsrichter werden von den gastgebenden Vereinen, sofern keine neutral angesetzt werden, gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung zu informieren. Es dürfen nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten. Die Mannschaftsführer haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen. Bei Bedarf sind schriftlich erstellte Spielberichte innerhalb von drei Tagen dem Staffelleiter zuzusenden, wofür der Heimverein verantwortlich ist (Ausnahme: Die Gastmannschaft hat den SBO nicht benutzt).

4.10 Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in einer Staffel, so sind vor Aufnahme der Spiele dem Staffelleiter die Spieler nach Zugehörigkeit zu den Mannschaften namentlich aufzugeben. Ein Wechsel von einer Mannschaft in die andere ist während des Spieljahres nicht möglich.

4.11 Die Staffelmeister der Kreisliga der Punktrunde und die Pokalsieger nehmen an den Spielen der Niedersachsenmeisterschaft teil, sofern die Quotierungsliste des Verbandes diese Anzahl von Teilnehmern zulässt. Abweichungen bestimmt der Kreisspielausschuss.

4.12 Für übergeordnete Spielbetriebe (z. B. Niedersachsenmeisterschaft) werden unabhängig von der Kreiszugehörigkeit der Mannschaften, die bestplatzierten Mannschaften nur der Kreisliga gemeldet. Die Quotierungslisten / Vorgaben der jeweiligen Veranstalter begrenzen die Meldungen. Darüber hinaus finden Mannschaften für die Meldung Berücksichtigung, die das Kreispokalendspiel erreicht haben, sofern mehr wie sechs Mannschaften zu melden sind.

5. Aufstieg Senioren Ü 40

5.1 Die Staffelmeister und die Zweitplatzierten der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Die weiteren Tabellenplätze sind für die Auffüllung der Kreisliga entscheidend. Bei Bedarf wird entsprechend dieser Ausschreibung vom Spielausschuss entschieden.

5.2 Die Staffelmeister der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die weiteren Tabellenplätze sind für die Auffüllung der 1. Kreisklasse entscheidend.

6. Aufstieg Senioren Ü 50

6.1 Der Staffelsieger und der zweitplatzierte der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Die weiteren Tabellenplätze sind für die Auffüllung der Kreisliga entscheidend.

5.2 Die Staffelmeister der 2. Kreisklasse steigen in die 1. Kreisklasse auf. Die weiteren Tabellenplätze sind für die Auffüllung der 1. Kreisklasse entscheidend.

7. Abstieg Senioren Ü 40

7.1 In der Kreisliga sind der 11. und 12. Tabellenplatz als Abstiegsplatz festgeschrieben.

7.2 In der 1. Kreisklasse sind der 10., 11. und 12. Tabellenplatz als Abstiegsplatz festgeschrieben.

8. Abstieg Senioren Ü 50

8.1 In der Kreisliga sind der 11. und 12. Tabellenplatz als Abstiegsplatz festgeschrieben.

8.2 In der 1. Kreisklasse sind der 10., 11., 12. und 13. Tabellenplatz als Abstiegsplatz festgeschrieben

D. Pokalspielbetrieb

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort durch Elfmeterschießen (hier Acht-Meter-Schießen, siehe auch Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln) zu ermitteln ist (ohne Verlängerung).

1.2 Spielzeiten: Herren 2 x 30 Minuten

1.3 Die Spielpaarungen werden gelost (unter Beachtung regionaler Lostöpfe in den ersten Runden). Heimrecht haben in allen Wettbewerben grundsätzlich Mannschaften aus der tieferen Spielklasse. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

1.4 Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft zunächst fünf Schützen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft ein weiterer Schütze an (auch Ersatzspieler), bis eine Entscheidung gefallen ist.

1.5 Elfmeterschießen zur Spielentscheidung / Achtmeterschießen (Senioren Ü 40 und Ü 50)

Zu beachten ist mit der abweichenden Ergänzung, dass alle im Spielbericht verzeichneten Spieler beteiligt werden, auch wenn sie beim Schlusspfiff Ersatzspieler waren. Die geringere Spieleranzahl der beiden beteiligten Mannschaften ist maßgeblich für die Anzahl der Spieler, die am Elfmeterschießen teilnehmen. (Beispiel: Mannschaft A = 11 Spieler, Mannschaft B = 9 Spieler (inkl. Ersatzspieler); 9 Spieler jeder Mannschaft tragen das Elfmeterschießen aus und werden dem SR mit Beginn der Einzelentscheidungen benannt).

1.6 Der Kreisspielausschuss Hannover-Land vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich neutrale Vereine bewerben:

Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen, mittels DFBnet und auf der Homepage bekannt gegeben.

2. Kreispokalspiele für Senioren ü 32 (ergänzende Regelungen)

2.1 In der Altersklasse der Senioren Ü 32 (nur Kreisliga und 1. Kreisklasse) nehmen alle gemeldeten ersten Mannschaften an den Pokalspielen teil.

2.2 Die Teilnehmer des Kreispokalendspiels werden zur Senioren Ü 32 Niedersachsenmeisterschaft gemeldet, soweit die übergeordnete Ausschreibung nicht anderes bestimmt.

3. Kreispokalspiele für Senioren ü40 und ü 50 (ergänzende Regelungen)

3.1 Der im Senioren Ü 40-Kreispokalendspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger. Er erhält dafür den einen Pokal und wird für die Niedersachsenmeisterschaft des NFV gemeldet.

3.2 Der Sieger des Kreispokals der Senioren Ü 50 erhält ebenfalls einen Pokal und wird zur Niedersachsenmeisterschaft des NFV gemeldet.

3.3 Am Kreispokal der Senioren Ü 40 und Ü 50 nehmen nur die ersten Mannschaften teil.

3.4 An den Spielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die jeweils das Lebensalter wie Teil C unter Ziffer 4.1 dieser Anlage erreicht haben.

3.5 Nur für das Viertel-, Halbfinale und das Endspiel wird ein neutraler Schiedsrichter angesetzt. In den übrigen Spielen sind ausgebildete Schiedsrichter einzusetzen, sofern sie nicht neutral angesetzt werden.

3.6 Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer A.17.4 dieser Ausschreibung.

3.7 Nichtantreten von Mannschaften wird geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht antreten, den gegnerischen Vereinen alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, ggf zu erstatten.

E. Gastspieler in Ü-Mannschaften

1.1 Gastspieler dürfen nur mit vorliegender Genehmigung des hiesigen Kreisspielausschusses in Meisterschaftsspielen des Kreises eingesetzt werden. Genehmigungen für den Kreisspielbetrieb im Raum Hannover, die aus anderen Kreisen in der Vergangenheit erteilt wurden, haben ab 1. August 2016 keine Gültigkeit mehr. Die Ausschreibung übergeordneter Spielbetriebe können für deren Spielbetrieb abweichende Regelungen enthalten.

1.2 Die formellen Anträge für Gastspieler werden gem. § 9 der Spielordnung geprüft und unter Begleitung der Regelungen dieser Ausschreibung für den Spielbetrieb vom Kreisspielausschuss genehmigt. Anträge sind über das NFV-Postfach mit gescanntem Antragsformular (nicht auf dem Postweg) an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

1.3 Der Kader einer Großfeld-Mannschaft (11er Mannschaft) erhält für bis zu 10 Gastspieler Genehmigungen, von denen an einem Spieltag bis zu fünf Spieler eingesetzt werden dürfen. In Spielgemeinschafts-Mannschaften dürfen nur bis zu drei Gastspieler am Spieltag zum Einsatz kommen.

1.4 Der Kader einer Kleinfeld-Mannschaft (7er Mannschaft) erhält für bis zu 7 Gastspieler Genehmigungen, von denen an einem Spieltag bis drei Spieler eingesetzt werden können. In Spielgemeinschafts-Mannschaften dürfen nur bis zu zwei Gastspieler am Spieltag zum Einsatz kommen.

1.5 Bereits bestehende Mannschaftskader (genehmigte Gastspieler der zurückliegenden Jahre) haben für die Anzahl vorhandener Gastspieler Bestandsschutz, sofern keine neuen Gastspieler beantragt werden. Neuansprüche von Gastspielern ziehen bedarfsweise eine Reduzierung der im Kader befindlichen Gastspieler (siehe Ziffern 5.3 und 5.4) nach sich (Neuantrag nur möglich bei zeitgleicher Abmeldung eines nicht mehr eingesetzten Gastspielers).

1.6 Ein Zweitspielrecht gibt es im Ü-Spielbetrieb nicht.

F. Feld-und Hallenturniere

1.1 Turniere des Herrenbereiches sind beim zuständigen Mitarbeiter des Spielausschusses Florian.uherek@nfv.evpost.de mindestens zwei Wochen vor dem (ersten) Spieltag des Turniers über das NFV-Postfach zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen (Turnierspielplan, teilnehmende Mannschaften, Ausschreibung) sind als gescannte Anlagen beizufügen.

1.2 Nach Eingang der Unterlagen beim Spielausschuss erhalten die Vereine eine Eingangsbestätigung. Bedarfsweise erfolgen Hinweise zu weiteren Unterlagen.

1.3 Möglichst alle angemeldeten Turniere werden im DFBnet vorrangig vom Verein (sofern möglich) oder den Mitarbeitern des Spielausschusses angelegt.

1.4 Für Turniere von Kreisleistungsmannschaften (Kreisliga bis 2. Kreisklasse) oder Turniere an denen Bezirks-und/oder Verbandsmannschaften teilnehmen, werden neutrale Schiedsrichter vom Kreischiedsrichterausschuss angesetzt. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in Anlehnung an die zugehörigen Spielklassen der teilnehmenden Mannschaften.

1.5 Die Ergebnisse der Turniere und die Spielberichte (sofern in Papierform erstellt) sind dem o. g. Mitarbeiter des Spielausschusses zu senden.

1.6 Erforderliche Zusatzberichte auf Grund etwaiger Unsportlichkeiten im Verlauf eines Turniers, sind von den Schiedsrichtern unverzüglich an Florian Uherek zu senden, bzw. zur Verfügung zu stellen. Etwaige Portokosten sind vom Turnierveranstalter zu tragen.

Thorsten Schuschel
Kreisspielausschuss

Hannover, 13.07.2018

Anlage 3 zur Rahmenausschreibung (Juniorenspielbetrieb)

A. Allgemeine, grundsätzliche Hinweise

1. Altersklassen, Spielzeiten, Auswechslungen von Spielern

1.1 Die Einteilung in Altersklassen erfolgt nach § 3(1) und (2) und die Spielzeiten nach § 16 der Jugendordnung des NFV wie folgt:

Altersklasse		Stichtag Anf.		Stichtag Ende	Spielzeit In Minuten	Spielklassen /Mannschaftsstarkeiten
A-Junioren	U 19	01.01.2000	-	31.12.2000	2x45	Kreisliga, 1. Kreisklasse 11er-Mannschaften
	U 18	01.01.2001	-	31.12.2001		
B-Junioren	U 17	01.01.2002	-	31.12.2002	2x40	Kreisliga, 1. Kreisklasse 11er-Mannschaften
	U 16	01.01.2003	-	31.12.2003		
C-Junioren	U 15	01.01.2004	-	31.12.2004	2x35	Kreisliga, 1. Kreisklasse, 11er, 2. Kreisklasse (7er)
	U 14	01.01.2005	-	31.12.2005		
D-Junioren	U 13	01.01.2006	-	31.12.2006	2x30	Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse (9er), 3. Kreisklasse (7er)
	U 12	01.01.2007	-	31.12.2007		
E-Junioren	U 11	01.01.2008	-	31.12.2008	2x25	Kreisliga, 1. und 2. Kreisklasse (7er)
	U 10	01.01.2009	-	31.12.2009		
F-Junioren	U 9	01.01.2010	-	31.12.2010	2x20	Fair Play Liga 1. und 2. Kreisklasse (7er)
	U 8	01.01.2011	-	31.12.2011		
G-Junioren	U 7	01.01.2012	-	und jünger	*)	Fair Play Liga 1. Kreisklasse (7er und 6er)

*) Eine Spielzeit für die G-Junioren wird nicht festgelegt. Sie beträgt jedoch maximal die Spielzeit der F-Junioren.

1.2 Spielrunden mit reinem Jahrgangsspielbetrieb werden mit Ausnahme der Kreisligen B für Jahrgangsmannschaften der Altersklasse D- und E-Junioren des jeweils jüngeren Jahrgangs im Kreis Region Hannover nicht durchgeführt.

1.3 Für den Einsatz eines behinderten Spielers in einer jüngeren Altersklasse im Ausnahmefall gilt §3 (4) der Jugendordnung des NFV.

1.4 Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen A- bis G-Junioren sind nach Anhang 1 der Spielordnung § 4 (5) zulässig; in den Altersklassen C- bis A-Junioren nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen (siehe § 3 Abs.7 Jugendordnung des NFV). Ein Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften bedarf daher keiner Sondergenehmigung des Kreisjugendausschusses. Die Teilnahme von reinen Mädchenmannschaften am Juniorenspielbetrieb (gemischte Staffeln) ist beim Kreisjugendausschuss zu beantragen.

1.5 Juniorinnen des jüngeren Jahrganges ihrer Altersklasse können in Junioren- Mannschaften der nächsttieferen Altersklasse eingesetzt werden. (z.B. D-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bei den E-Junioren).

1.6 Sind die Spiele nach dem KO-System (z. B. Kreispokalspiele, Kreismeisterschaftsfinalspiele) ausgeschrieben und sind diese nach regulärer Spielzeit unentschieden ausgegangen, erfolgt keine Verlängerung, sondern sofort ein Elfmeterschießen bzw. bei Kleinfeldspielen ein Achtmeterschießen.

1.7 Die im Spielplan angesetzten Spielzeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei zeitlichen Überschneidungen hat der Platzverein dem Gegner und auch dem Staffelleiter spätestens 7 Tage vor dem Spiel die neuen Zeiten bekanntzugeben.

Die 7-Tage-Regel gilt nicht für die: D-Junioren 1. - 3. Kreisklasse, E-Junioren 1. und 2. Kreisklasse F- und G-Junioren – Mannschaften, da diese Mannschaften ihre Spiele nach Absprache mit dem Gegner und Staffelleiter auch innerhalb der Woche austragen können.

1.8 Verzögert sich das Spiel aus triftigen Gründen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten (§ 36 der Spielordnung des NFV) für die beteiligten Mannschaften und für den Schiedsrichter bindend. **Diese Wartezeit gilt jedoch nicht bei Verspätung oder Nichtantritt des angesetzten Schiedsrichters.**

1.9 Spielbeginn: Abweichend von Punkt 6 der Rahmendausschreibung sollen Mannschaften der D-G-Junioren möglichst 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Spielort sein.

1.10 Bei Pflichtspielen der **A- bis C-Junioren** können bis zu **4 Spieler** beliebig oft während einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter ein- und ausgewechselt werden.

1.11 Bei Pflichtspielen der **D- bis G-Junioren** (Kinderfußball) können während einer Spielruhe und nach Meldung beim Schiedsrichter bzw. anderweitigen Leiter des Spieles bis zu **6 Spieler** beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

1.12 Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind in den Spielbericht nachzutragen.

2. Betreuung von Juniorenmannschaften

2.1 Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Beauftragten des Vereins Spiele austragen. Der Nachweis der Beaufsichtigung erfolgt durch die Freigabe des Onlinespielberichtes durch den Mannschaftsbeauftragten bzw. die Unterschrift des Trainers/Betreuers auf dem Spielberichtsbogen.

2.2 Fällt der verantwortliche Betreuer aus oder wird des Feldes verwiesen und ist keine weitere Betreuung des betreffenden Teams z. B. durch eine Stellvertretung gegeben, kann das Spiel nicht fortgesetzt werden.

3. Besonderheiten im Juniorenbereich für die Anwendung des Spielbericht Online (SBO) bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter

3.1 Es gilt Punkt 4 der Rahmendausschreibung. Beim Spielbetrieb ohne angesetzte Schiedsrichter sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

3.2 Sollte für das Spiel kein neutraler Schiedsrichter erschienen oder angesetzt sein und kein Ersatz-SR mit DFBnet-Kennung zur Verfügung stehen, kann der Spielbericht von nur einem Trainer fertiggestellt werden, **indem dieser den Haken bei „Schiedsrichter nicht angetreten“ nach Spielschluss setzt.**

Diese Regelung gilt zudem grundsätzlich bei den D- und E-Junioren-Kreisklassen sowie generell bei den F- und G-Junioren, weil bei diesen Spielen keine Ansetzung von Schiedsrichtern durch den Kreisschiedsrichterausschuss erfolgt. Der Spielbericht Online (SBO) ist dann von beiden Vereinen vor Spielbeginn auszufüllen und freizugeben.

Bei diesen Spielen ist grundsätzlich der Heimverein (da dieser i. d. R. den Schiedsrichter oder Spielleiter stellt) für die Vollständigkeit der Daten auf dem SBO sowie den Nachtrag der Ersatzspieler beider Mannschaften verantwortlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn direkt nach dem Spiel für den Mannschaftsbeauftragten des Gastvereins keine Möglichkeit des Nachtrags im SBO mehr gegeben ist.

3.3 Der SBO ist nach Spielschluss durch den Heimverein – mit Schiedsrichternamen – Halbzeit- und Endergebnis – Schiedsrichterkosten (bei Spielen ohne angesetzten „SR“ auf 0 setzen) am Spieltag fertigzustellen und freizugeben. Andernfalls ist davon auszugehen, dass alle unter Aufstellung gelisteten Spieler auch eingesetzt worden sind. Sollten aus bestimmten Gründen nicht alle Auswechselspieler eingesetzt worden sein, sollte dieses im „Spielverlauf“ unter „Vorkommnisse“ eingetragen werden.

3.4 Jede Eintragung, Änderung und Löschung ist in der Historie für den Onlinespielbericht mit Zeiterfassung für die Spielinstanz nachvollziehbar dokumentiert. Nicht ordnungsgemäße nachträgliche Änderungen ziehen rechtliche Konsequenzen und durch bedarfsweise Verwaltungsentscheidungen entsprechende Ordnungsmaßnahmen nach sich.

3.5 Die Angabe der Torschützen und Zeiten ist nur erforderlich bei Spielen der A- und B- und C-Junioren, sowie bei den D- und E-Junioren Kreisligen.

4. Sonderfälle bei Spielverlegungen und Neuansetzungen

4.1 Bei Spielverlegungen auf Grund von Klassen- und Kirchenfahrten sowie Spielen an Konfirmationstagen, ist der Spielinstanz eine Bestätigung der Schulen bzw. Kirchen zu übersenden.

4.2 Spiele der 2 letzten Spieltage (Rückrunde) der A-, B- und C-Junioren, sowie der D-, E- und F-Junioren-Kreisligen, werden aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit grundsätzlich nicht verlegt. Der Kreisjugendausschuss behält sich vor, die Spieltermine und -zeiten für Spiele mit direktem Einfluss für die Entscheidungen einheitlich anzusetzen. Verlegungen nach dem terminlich festgelegten letzten Spieltag sind nicht möglich.

4.3 Eigenmächtige Spielverlegungen werden nach § 24 der Jugendordnung des NFV, Absatz 3 b, Punkt 15, mit einer Ordnungsgebühr belegt.

5. Schiedsrichter/Schiedsrichterassistenten

5.1 Für alle Juniorenspiele der der A- bis C Junioren sowie der D- und E-Junioren Kreisliga sollen neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.

5.2 Bei allen anderen Alters- und Spielklassen werden die Schiedsrichter vom Platzverein gestellt. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Spielbericht Online noch am selben Tag abgeschlossen wird (siehe Punkt 3).

5.3 Neutrale Schiedsrichterassistenten werden vom Kreisschiedsrichterausschuss lediglich in den Finalspielen der Kreismeisterschaften und des Kreispokals angesetzt. Zu allen Spielen der A- bis C-Junioren, zu denen keine neutrale Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, sollen die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten stellen.

6. Passkontrolle

6.1 Vor jedem Spiel ist eine Passkontrolle anhand der Spielerpässe und des ausgedruckten Online-spielberichts vorzunehmen. Die Spielberichtsbögen in Papierform (bei nicht möglichem Onlinespielbericht) sind von den Mannschaftsführern oder Betreuern zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigen die Betreuer oder Mannschaftsführer die Richtigkeit der Personalien der eingesetzten Spieler.

6.2 Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen - siehe § 4 der Jugendordnung des NFV, letzter Satz. Zuwiderhandlungen sind dem jeweiligen Staffelleiter zu melden und können nach Prüfung eine Ordnungsmaßnahme durch die Spielinstanz nach sich ziehen.

6.3 Die Trainer/Betreuer des Gegners oder der Schiedsrichter sind nicht berechtigt einen Spieler vom Spiel auszuschließen, weil dessen Spielerpass fehlt.

6.4 Alle Spielerpässe sind zu Beginn des Spieljahres von den Vereinen auf folgende Punkte zu prüfen:

- Richtige Schreibweise des Namens
- Geburtsdatum
- Passbild
- Vereinsstempel und Unterschrift.

Bei F- und G-Junioren-Spielern muss ein Erziehungsberechtigter den Spielerpass unterschrieben haben (unterhalb der Unterschriftenlinie).

7. Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften

7.1 Juniorenspieler/-innen dürfen **an einem Kalendertag** grundsätzlich **nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier** teilnehmen.

7.2 Für einen Wechsel aus höher spielenden in untere Mannschaften oder Altersklassen bei Pflichtspielen verweisen wir auf § 5 der Jugendordnung des NFV in Verbindung mit § 10 der Spielordnung des NFV.

7.3 Die für das Saisonende geltende Festspielregelung gemäß § 5 der Jugendordnung des NFV Abs. (5) findet keine Anwendung beim Einsatz von Junioren und Juniorinnen aller Altersklassen in höheren Mannschaften innerhalb der Kreis- und Bezirksebene.

8. Wertung bei Punktgleichheit

8.1 Bei Punktgleichheit zum Abschluss der jeweiligen Spielserie, zählt zur Ermittlung der Meister, Staffelsieger, Aufsteiger oder Absteiger der direkte Vergleich.
Besteht auch hier eine Punktgleichheit, zählt das Torverhältnis (Tordifferenz) in diesem direkten Vergleich.

8.2 Ist durch die Regelungen der Ziffer 8.1 dieser Anlage keine Unterschied herzustellen, werden Entscheidungsspiele ausgetragen, bedarfsweise nur ein Entscheidungsspiel.

9. Entscheidungs- und Relegationsspiele

9.1 In Ergänzung der Rahmenausschreibung erfolgt folgende Regelung: Grundsätzlicher Spielmodus (im Falle von vier Teilnehmern): Gespielt wird in einem KO-System, zu dem der Jugendausschuss die Spielpaarungen auslost. Je nach Anzahl der verfügbaren Plätze in der höheren Spielklasse oder der Anzahl notwendiger Absteiger aus einer Spielklasse werden erforderliche Runden ausgespielt. Sollten keine neutralen Spielstätten nutzbar sein, entscheidet das Los auch über das Heimrecht eines Spieles.

9.2 Alternativer Spielmodus (im Falle von drei Teilnehmern): Jede der beteiligten Mannschaften erhält ein Heimspiel. Die erste Paarung wird ausgelost, der Verlierer des ersten Spieles bestreitet das nächste Spiel. Bei unentschiedenem Spieldausgang tritt der Heimverein beim dritten Teilnehmer an. Bei unentschiedenem Ausgang wird am Ende des Spieles ein vorsorgliches Elfmeterschießen durchgeführt (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln). Dieses Elfmeterschießen wird für eine gesonderte Wertung herangezogen und ergibt für dieses Spiel keinen Sieger. Die gesonderte Wertung wird einem ggf. notwendigen Losverfahren als Entscheidung vorangestellt.

9.3 Sollten die Ziffern 9.1 und 9.2 keinen möglichen Spielmodus für notwendige Entscheidungsspiele bieten, regelt dies der Jugendausschuss über eine ergänzende Durchführungsbestimmung zu dieser Ausschreibung.

10. Ausrichtung der Kreismeisterschaften und Kreispokalspiele

Bewerbungen von Vereinen für die Ausrichtung der Kreismeisterschaften in Finalspielen oder Turnierform bzw. der Kreispokalfinalspiele sind schriftlich an den Spielleiter im Kreisjugendausschuss zu richten.

Die Entscheidung über den Spielort erfolgt durch den Kreisjugendausschuss.

Die entsprechenden Spieltermine und -orte werden den beteiligten Vereinen durch die Spielleitung und über die Spielplanung im System Spielplus (DFBnet) bekannt gegeben.

B. Spielgemeinschaften, Jugendfördervereine

1. Der Kreisjugendausschuss kann Jugendspielgemeinschaften (JSG) zulassen. Es gelten die Festlegungen in § 11 der Jugendordnung.

Der Antrag auf Bildung einer JSG ist dem Jugendausschuss schriftlich über das NFV-Postfach für alle Alters- und Spielklassen **an Spielleiter Wolfgang Tramm** zu stellen.

Die formlose Beantragung über das NFV-Postfach wolfgang.tramm@nfv.evpost mit Angabe der beteiligten Vereine, Festlegung der Federführung und Angaben über die zu berücksichtigenden Altersklassen und Mannschaften sowie deren geplanten Spielstätten ist ausreichend.

Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die JSG-Mannschaft durch den federführenden Verein nach Zusage des Jugendausschusses einzugeben.

2. Die Auflösung einer Jugendspielgemeinschaft ist in § 18 a (2) der Spielordnung geregelt.

3. Der **aus Leistungsgründen gewünschte Zusammenschluss** von Jugendfußballabteilungen mehrerer Vereine **zu einem eigenständigen Verein wird als Jugendförderverein (JFV)** bezeichnet. Die Vorgehensweise zur Bildung eines JFV ist in der NFV-Jugendordnung §13 geregelt.

C. Punktspiele

1. A-, B- und C-Junioren

1.1 In den Kreisligen der A- bis C-Junioren kann jeweils nur die erste - bzw. die höchstgemeldete Mannschaft auf Kreisebene eines Vereines spielen. Diese Regelung gilt auch für die an Spielgemeinschaften beteiligten Mannschaften eines Vereins.

1.2 Eine in der laufenden Spielzeit zurückgestufte Mannschaft kann in der niedrigeren Klasse nicht Staffelleister werden.

1.3 Staffeleinteilungen

Kreisliga: je Altersklasse 2 Staffeln mit je 12 Mannschaften. Die Zahl der Mannschaften kann gegebenenfalls durch den KJA erhöht werden.

1. Kreisklasse: Staffeleinteilung in Abhängigkeit der durch die Vereine gemeldeten Mannschaften.

2. Kreisklasse: Wie vor, jedoch nur für C-Junioren 7er-Mannschaften.

1.4 Kreismeisterschaften

Die jeweiligen Staffelsieger der beiden Kreisligen spielen in einem Finalspiel auf neutralem Platz den Kreismeister aus. Spielort und -zeit werden durch die Spielinstanz festgelegt.

1.5 Aufstieg zur Bezirks-Junioren-Liga

Die jeweiligen Sieger beider Kreisligastaffeln steigen direkt in die Bezirks-Jugendliga auf. Die Zweitplatzierten spielen in einem Entscheidungsspiel den 3. Aufsteiger aus.

Aufsteigen können grundsätzlich nur Mannschaften, die ein Aufstiegsrecht haben. Sollte in der Bezirks-Junioren-Liga bereits die 1. Mannschaft eines Vereins spielen, so hat dessen 2. Mannschaft kein Aufstiegsrecht! In diesem Fall können nach Entscheidung des KJA nächstplatzierte Mannschaften nachrücken.

1.6 Aufstieg zu den Kreisligen

Die jeweiligen Tabellenersten der 1. Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Sollten weitere Plätze frei werden, werden für die nächstplatzierten Aufstiegsspiele angesetzt. In besonderen Fällen behält sich der Kreisjugendausschuss die Aufstiegsberechtigungen von Mannschaften vor.

Aufsteigen können grundsätzlich nur Mannschaften, die ein Aufstiegsrecht haben. Sollte in der Kreisliga die 1. Mannschaft eines Vereins spielen, hat dessen 2. Mannschaft der Kreisklasse kein Aufstiegsrecht.

Bei vorhandenem Aufstiegsrecht ist der Aufstieg bindend für die Mannschaftsmeldung und Einteilung der folgenden Spielzeit in die Kreisliga!

1.7 Abstieg aus den Kreisligen

1.7.1 A-Junioren: Die in beiden Kreisligastaffeln auf Platz 11 + 12 platzierten Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab.

1.7.2 B-Junioren: Die in beiden Kreisligastaffeln auf den Plätzen 10 bis 12 platzierten Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab.

1.7.3 C-Junioren: Die in beiden Kreisligastaffeln auf den Plätzen 10 bis 12 platzierten Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab.

1.7.4 Mannschaften, die wegen des Grundsatzes, dass in einer Kreisliga von jedem Verein nur eine Mannschaft spielen darf, die Liga (nicht wieder gemeldete Mannschaften) verlassen müssen, gelten als Absteiger.

1.7.5 Vom Spielbetrieb zurückgezogene Mannschaften werden bei Wiederaufnahme des Spielbetriebs in der untersten Klasse zugeordnet. Dieses gilt auch für neu aufzunehmende Mannschaften.

1.7.6 Bei erhöhtem Abstieg aus der Bezirks-Junioren-Liga tritt die gleitende Skala in Kraft. Dabei kann die Anzahl der Absteiger aus der Bezirks-Juniorenliga in den Kreisligen einen erhöhten Abstieg bewirken. Sofern erforderlich werden vom Kreisjugendausschuss Entscheidungsspiele angesetzt.

1.8 Gespielt wird bei den A-Junioren bis C-Junioren mit einem Spielball der Größe 5 (Herrenspielball).

1.9 Die 7er C-Junioren spielen auf Kleinspielfeld nach den Vorschlägen in Anhang 1 der Jugendordnung mit der Spielfeldgröße analog der 9er D-Junioren.

2. Spielbetrieb der D- bis G-Junioren

2.1 Bei den D-, E-, F- und G-Junioren gibt es keine Auf- bzw. Abstiegsregelung, da die Vereine über die Teilnahme am Spielbetrieb in Kreisligen bzw. -klassen selbst entscheiden und entsprechende Wünsche im Mannschaftsmeldebogen vermerken können.

Trotz des Selbstentscheidens der Vereine für diese Altersklassen, kann jeweils nur eine und somit die 1. Mannschaft in die Kreisliga gemeldet werden. Davon ausgenommen ist die Kreisliga B der D- und E-Junioren, in der Spielstarke Mannschaften des jeweils jüngeren Jahrgangs dieser Altersklassen gemeldet werden dürfen.

2.2 Der Kreisjugendausschuss behält sich das Recht vor, Mannschaften dieser Altersklassen nach dem Vorjahresabschneiden in eine höhere Klasse einzustufen

2.3 Die D-, E-, F- und G-Junioren der Kreisklassen spielen im sog. Play-Off-System. In die 2. Kreisklassen werden nur untere Mannschaften und Anfängermannschaften eingestuft. Sollte sich aber im Laufe der Saison herausstellen, dass Mannschaften ihre Spiele „haushoch“ (zweistellig) gewinnen, behält sich der Kreisjugendausschuss das Recht vor, diese Mannschaften in eine nächsthöhere Klasse umzusetzen.

Werden pro Verein in diesen Altersklassen mehr als zwei Mannschaften für die 2. Kreisklasse gemeldet, wird die 1. Mannschaft automatisch der 1. Kreisklasse zugeteilt.

2.4 Der Kreisjugendausschuss behält sich vor, Mannschaften, die in der Vorrunde der 2. Kreisklasse deutlich über dem Leistungsniveau gespielt haben, in die Hauptrunde B der 1. Kreisklasse einzuteilen.

2.5 Im Spielbetrieb mit Play-Off-System müssen aus organisatorischen Gründen die Vorrundenspiele bis zum 31.10. der laufenden Spielzeit abgeschlossen sein.

Spielverlegungen nach diesem Stichtag sind nicht möglich und für bis dahin nicht durchgeführte Spiele erfolgt eine Wertung durch die Spielinstanz mit 0:5 Toren und 0 Punkten für beide beteiligten Mannschaften. Für die Vereine der betreffenden Mannschaften erfolgt zudem eine Ordnungsmaßnahme. Dies gilt nicht für die Altersklasse der G- und F-Junioren, die Pflichtfreundschaftsspiele in der Fair Play Liga durchführen.

2.6 D-Junioren

Die D-Junioren spielen in der Kreisliga, Kreisliga B sowie 1. und 2. Kreisklasse grundsätzlich mit 9er- Mannschaften.

Gemeldete 7er-Mannschaften werden grundsätzlich der 3. Kreisklasse zugeordnet.

Kreisliga:

In 4 Staffeln mit jeweils maximal 10 Plätzen (9er-Mannschaften) im Ganzjahresspielbetrieb mit Hin- und Rückserie.

Die Plätze 1-2 der 4 Kreisligastaffeln spielen nach Ende der Meisterrunde den Kreismeister in Turnierform aus.

Kreisliga B:

Für leistungsstarke 2. Mannschaften im Jahrgangsspielbetrieb (U12).

1. Kreisklasse:

In Staffeln mit jeweils maximal 8 Plätzen (9er Mannschaften) im Play-Off-System.

2. Kreisklasse:

In Staffeln mit jeweils max. 8 Plätzen (9er-Mannschaften, vornehmlich untere) im Play Off System.

Nach Abschluss der Vorrunden werden die Mannschaften der 1. und 2. Kreisklasse durch den KJA neu eingeteilt.

3. Kreisklasse:

In Staffeln mit maximal 10 Plätzen (7er-Mannschaften) im Play-Off-System.

2.7 E-Junioren

Die E-Junioren spielen grundsätzlich mit 7er-Mannschaften (6+TW).

Kreisliga: In 4 Staffeln mit jeweils max: 10 Plätzen im Ganzjahresspielbetrieb mit Hin- und Rückserie.

Die Plätze 1-2 der Kreisligastaffeln spielen nach Ende der Meisterrunde den Kreismeister in Turnierform aus.

Kreisliga B:

Für leistungsstarke 2. Mannschaften im Jahrgangsspielbetrieb (U10).

1. Kreisklasse: In Staffeln mit jeweils max. 8 Plätzen im Play-Off-System.

2. Kreisklasse: In Staffeln mit jeweils max. 8 Plätzen im Play-Off-System.

Nach Abschluss der Vorrunden werden die Mannschaften der 1. und 2. Kreisklasse durch den KJA neu eingeteilt.

In die Hauptrunde B der 2. Kreisklasse werden nach der Winterpause neu gemeldete Anfängerteams integriert, sofern für diese keine separaten Staffeln gebildet werden können.

2.8 F- und G-Junioren

Bei den F- und G-Junioren wird ein kindgerechter Spielbetrieb nach den Vorgaben der Fair-Play-Liga durchgeführt.

Dabei werden die Spiele ohne Schiedsrichter ausgetragen. Im Allgemeinfall sollen die Spieler alles untereinander selbst regeln. Es wird den Vereinen freigestellt, einen „Spielleiter“ einzusetzen, der sich außerhalb des Spielfeldes aufhält, das Spiel an- und abpfeift und nur bei Bedarf in das Spielgeschehen eingreift, um den Kindern die Grundregeln (Einwurf, Abstoß/Abschlag, Eckball, im Ausnahmefall Freistoß) zu erklären.

Weitere Grundprinzipien sind der Broschüre des NFV zu entnehmen, die somit Bestandteil dieser Ausschreibung und den Durchführungsbestimmungen ist.

Die Spielform FAIRPLAY-Liga beruhigt durch **drei einfache Regeln** die Rahmenbedingungen rund um das Kinderfußballfeld:

- 1. Die Schiedsrichter-Regel:**
Die Kinder entscheiden selbst und spielen ohne Schiedsrichter.
- 2. Die Fan-Regel**
Die Eltern / Fans halten Abstand zum Spielfeld.
- 3. Trainer-Regel**
Die Trainer begleiten das Spiel aus der gemeinsamen Coaching-Zone.



Die Broschüre steht zum Download zur Verfügung unter: <http://www.nfv.de/wettbewerbe/fair-play/fairplayliga/>

Die F- und G-Junioren spielen mit 7er-Mannschaften (6+TW). Bei den G-Junioren kann auf oder 6er Mannschaften (5+TW) reduziert werden.

Im Sinne des Fair Plays ist die Reduzierung der Spieleranzahl beider Mannschaften sinnvoll und nach Absprache mit dem jeweiligen Gegner möglich, wenn eine Mannschaft nur in reduzierter Mannschaftsstärke antreten kann.

Die gemeldeten Mannschaften werden in eine Spielklasse (1. Kreisklasse) in Staffeln mit maximal 8 Plätzen eingeteilt und führen Pflichtfreundschaftsspiele im Play-Off-System durch. Also in Staffelform, allerdings ohne die Tabellen im System Spiel-Plus zu veröffentlichen.

Gespielt wird eine Vorrunde mit je nach Staffelgröße maximal 7 Spieltagen. Die Vorrundenspiele müssen bis zum 31.10. der laufenden Spielzeit abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Vorrunde erfolgt die Neueinteilung der Mannschaften durch die Spielinstanz (Staffelleitung) anhand der Spielergebnisse der Vorrunde in die Hauptrunde A bzw. die Hauptrunde B.

In die Hauptrunde B werden nach der Winterpause neu gemeldete Anfängerteams integriert, sofern diese nicht in separate Staffeln eingeteilt werden können.

3. Kleinspielfelder

Kleinspielfeldmaße sind so anzupassen, dass Eltern-Fan und Coaching-Zonen nach den Vorschlägen in Anhang 1 der Jugendordnung möglich sind. Das Spielfeld ist allein den Spielern vorbehalten, **Eltern haben sich grundsätzlich außerhalb des Innenraums hinter den geforderten Absperungen aufzuhalten.**

3.1 Regeltechnische Besonderheiten bei Spielen auf Kleinspielfeldern (D-, E-, F- und G-Junioren)

3.1.1 Bei den D-Junioren (auch 7er) wird mit einem Spielball der Größe 5 gespielt, Gewicht ca. 350 g.

Die E-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 5, Gewicht ca. 290 g.

F-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 5, Gewicht 290 g.

G-Junioren spielen mit einem Ball der Größe 4, Gewicht ca. 290 g.

3.1.2 Für 9er und 7er- Mannschaften gilt: Bei Freistößen und Eckstößen müssen die gegnerischen Spieler mindestens 6 m vom Ball entfernt sein.

3.1.3 Bei den Spielen der E-, F- und G-Junioren ist die Abseitsregel aufgehoben.

3.1.4 Bei den F- und G-Junioren ist die Rückpassregelung aufgehoben.

3.1.5 Bei den F- und G-Junioren kann der Ball nach Toraus auch per Abschlag oder Abwurf ins Spiel gebracht werden.

3.1.6 Bei den G-Junioren ist bei falschem Einwurf eine Wiederholung unter Anleitung erlaubt.

D. Kreispokalspiele

1. Kreispokalspiele werden für die Altersklassen der A-, B- und C-Junioren durchgeführt.

2. Klassentiefere Mannschaften haben bis zum Halbfinale Heimrecht! Die Schiedsrichterkosten werden bis zum Halbfinale vom Heimverein getragen. Im Endspiel werden die Kosten vom Kreis übernommen.

3. Teilnahmeberechtigt für den Kreispokalwettbewerb ist nur die höchstspielende Mannschaft auf Kreisebene. Für diese Mannschaften ist die Teilnahme Pflicht.

4. Die Teilnahme in der laufenden Spielzeit nachgemeldeter Mannschaften ist ausgeschlossen.

5. Die Spiele werden nach dem KO-System ausgetragen. Sind die Spiele nach regulärer Spielzeit unentschieden ausgegangen, erfolgt keine Verlängerung, sondern sofort ein Elfmeterschießen.

E. Zweitspielrecht

1. Es gilt § 12 der Jugendordnung des NFV.

Wichtig: Zweitspielrechte können seitens des Kreisjugendausschusses lediglich bis zum 31.01. der laufenden Spielzeit beantragt werden. Bei Anträgen nach diesem Datum entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Ausgenommen davon sind Anträge für die Altersklasse G-Junioren sowie für unmittelbar durch Abmeldungen von Mannschaften vom Spielbetrieb betroffene Junioren.

2. Anträge für das **Zweitspielrecht für Junioren** sind an den Bearbeiter für Passsachen und Schriftführer im Kreisjugendausschuss

John Kunnemann
Im Dorfe 21
30890 Barsinghausen
john.kunnemann@nfv.evpost.de zu richten

Anträge für das **Zweitspielrecht für Juniorinnen** sind an die Referentin für Juniorinnenfußball im Ausschuss für Frauen und Juniorinnenfußball

Marion Demann
Zum Ostertor 6
30974 Wennigsen
marion.demann@nfv.evpost.de zu richten. Dies gilt auch für den Fall, dass für Juniorinnen das ZSR für Junioren-Mannschaften beantragt werden soll.

3. Für die Beantragung ist generell das entsprechende Formular mit ausgewiesener Elternzustimmung zu nutzen, dass zu Download auf der Verbandshomepage unter www.nfv.de zur Verfügung steht. Der Antrag ist nur mit Signierung und Stempel beider Vereine und der Einverständniserklärung durch Unterschrift mindestens eines Elternteiles oder gesetzlichen Vormundes gültig. Dem Antrag ist auf der Rückseite ein Auszug der Passdaten für den betreffenden Spieler aus dem DFBnet-System Pass-Online beizufügen. Der Spielerpass ist nicht mit einzusenden! **Die Beantragung kann mit den eingescannten Dokumenten auch online über das Vereinspostfach im DFBnet erfolgen!**

F. Feld- und Hallenturniere

1. Turniere sind bei den zuständigen Mitarbeitern des Kreisjugendausschusses Wolfgang Starke (wolfgang.starke@nfv.evpost.de) für A-, B-, und C-Junioren und für D- bis G-Junioren bei Dirk Mirkes (dirk.mirkes@nfv.evpost.de) einzureichen.

2. Nach Eingang der Unterlagen beim Spielausschuss erhalten die Vereine eine Eingangsbestätigung. Bedarfsweise erfolgen Hinweise zu weiteren Unterlagen.

3. Sofern rechtzeitig eingereicht, werden möglichst alle angemeldeten Turniere im DFBnet vom Verein (sofern möglich) oder den Mitarbeitern des Jugendausschusses angelegt.

G. Mannschaftsmeldungen, Zurückziehungen, Nach- und Ummeldungen

1. Die Mannschaftsmeldungen zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Kreisebene sind grundsätzlich per DFBnet-Meldebogen zeitlich innerhalb des im DFBnet festgelegten Meldefensters vorzunehmen. Der Kreisjugendausschuss behält sich vor, den im DFBnet ausgewiesenen Meldetermin nach vorne zu ziehen, wenn die Erstellung der Spielplanung dies erforderlich macht.

2. Die Mannschaftsmeldungen über den Meldebogen sind durch die Vereine (bei Spielgemeinschaften die federführenden Vereine) sorgfältig durchzuführen. Bei eventueller Aufteilung der Mann-

schaftsmeldungen der an einer JSG beteiligten Vereine ist darauf zu achten, dass jeweils nur ein Verein die Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse meldet.

3. Außerhalb des Meldefensters bzw. nach dem festgelegten Endtermin können Mannschaften für den Spielbetrieb ausschließlich in Absprache mit dem Kreisjugendausschuss nachgemeldet und/oder umgesetzt werden.

4. Für den Fall, dass Vereine ihre Mannschaft(en) der A-, B-, und C-Junioren bis zum Meldetermin nach Ablauf der planmäßigen Spielserie zurückziehen bzw. nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer bisherigen Klasse anmelden, wird gemäß § 34 Absatz (4) d) der Spielordnung des NFV verfahren.

5. Aus den Mannschaftsmeldungen nach den o. a. Kriterien resultieren die vom der Kreisjugendausschuss veröffentlichten Staffeleinteilungen für die laufende Spielzeit. Diese werden vor Beginn des Spielbetriebs veröffentlicht und sind nach Bekanntmachung umgehend durch die Vereine zu prüfen. Änderungswünsche der Vereine, wie Zurückziehungen, Nach- und Ummeldungen sind ausschließlich durch die Spielleitung möglich.

6. Bei kurzfristigen Zurückziehungen innerhalb der laufenden Spielzeit hat der für die Meldung verantwortliche Verein neben dem Staffelleiter umgehend den Gegner des im laufenden Spielplan nächsten Spiels zu informieren. Bei Versäumnis der Information hat dieser Verein alle eventuell entstehenden Kosten (z. B. Fahrt- und Schiedsrichterkosten) zu tragen.

H. Fair Play Maßnahmen

1. Fair-Play-Cup

Alle Mannschaften der A-, B- und C-Junioren Kreisligen und 1.Kreisklassen nehmen am Fairplay-Cup teil. Dabei erfolgt die Fair Play Wertung nach der Menge der registrierten roten und gelben Karten, sowie Zeitstrafen und ggf. Unsportlichkeiten.

2. Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen

Durch eine entfernte Eltern- und Fan-Zone soll die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden werden. Die Kinder sollen/können so ihre eigene Kreativität im Spiel entfalten und werden höchstens durch Ihren Trainer gefordert und gefördert. - Den Kindern wird Ihr Spiel somit zurückgegeben!

Die Einrichtung von Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen ist verpflichtend eingeführt. Die Spielfeldgrößen sind generell zur Durchführung anzupassen.

Der Mindestabstand von 5 Metern zum Spielfeldrand für die Eltern und Fans ist somit bei zur Pflicht geworden! Für die Eltern und Fans gilt: Anfeuern ja – Steuern nein!

Ist eine Werbebände vorhanden, müssen die Eltern und Fans - wie auch im Herrenbereich - hinter dieser stehen. Ein Aufenthalt auf dem Platz ist nicht gestattet!

Bitte weisen Sie durch Aushänge sog. Informationstafeln auf die Durchführung dieser Maßnahme auf Ihren Plätzen hin.

Heinz Jäkel
Vorsitzender des Kreisjugendausschusses

Seelze, 13.07.2018

Anlage 4 zur Rahmenausschreibung (Frauenspielbetrieb)

A. Allgemeine, grundsätzliche Regelungen

1.1 Die Sollstärken im Frauenspielbetrieb der einzelnen Spielklassen:

Spielklasse		Spielzeiten
Frauen Kreisliga	Kreisliga (11er Mannschaften)	2 x 45 Minuten
Frauen 1.Kreisklasse	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 45 Minuten

1.2 Bei Pflichtspielen können in der Frauen Kreisliga während eines Spiels (einschließlich etwaiger Verlängerungen) **4 Spielerinnen ausgewechselt werden**. Eine ausgewechselte Spielerin darf während des Spiels in ihre Mannschaft zurückkehren. **Auswechslungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden**.

1.2.1 In Spielklassen in denen mit dem „ Norwegermodell „ gespielt wird, sind Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen „ Norweger Modell „ unbedingt zu beachten.

Besonderheiten des „ Norwegermodells „ :

Das „ Norwegermodell „ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen vor Beginn der Rundenspiele melden. Es können: **7er und 9er Mannschaften (D- bis A- Juniorinnen und Frauen Kreisklasse) gemeldet werden**. In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet z.B. **SV Musterhausen (9er)**. Muss nun ein Verein, der eine 9er Mannschaft gemeldet, hat gegen einen Verein mit einer 7er Mannschaft antreten, wird 7 gegen 7 gespielt. **Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend**.

In Begegnungen, an denen 7er Mannschaften beteiligt sind, kann unter Zustimmung beider Mannschaften, abweichend von den ursprünglichen Mannschaftsmeldungen, mit 9er Mannschaften gegeneinander gespielt werden.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des NFV, sowie den nachstehenden Regelungen. Für die Durchführung sind die Staffelleiterinnen zuständig. Vereine und zuständige Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

Die 11er Mannschaften spielen auf einem Großfeld mit dem allgemein gültigen Platzmaßen.

Die 9er Mannschaften spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2 Meter Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. **Die 7er Mannschaften (Juniorinnen) Spielfeldgröße ca.70m x 50m (ca.70m x 35m)**

Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittelinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der JO)

1.2.2 Bei Pflichtspielen können in der Frauen Kreisklasse 7er und 9er Mannschaften bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechslungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.

1.2.3 Bei weiteren Frauen Mannschaften in einem Verein, ist die 7er oder 9er Mannschaft immer die unterste Mannschaft, so dass die Regelung des § 10 SPO (Festspielen) wirksam wird.

1.3 In Frauenmannschaften können aus dem Juniorinnenbereich ausschließlich B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs eingesetzt werden.

1.4 Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Sie dürfen nur ein Spiel an einem Tag absolvieren.

1.5 Werbung auf Spielkleidung ist nach den DFB –Bestimmungen genehmigungspflichtig und muss parallel zum entsprechenden Mannschaftsmeldeschluss/DFBnet für die kommende Saison beantragt werden. Anträge per DFBnet an

Stephanie Pätsch stephanie.paetsch@nfv.evpost.de

Die Genehmigungen gelten jeweils für das laufende Spieljahr (01.07. -30.06.). Das Spielen ohne Genehmigung wird mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

1.6 Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten

1.6.1 Alle Frauen Kreisliga Spiele werden mit neutralen Schiedsrichtern/innen besetzt.

1.6.2 Bei den Frauen Kreisklassen Spielen (Norweger Modell 7er oder 9er) werden die Schiedsrichter vom Platzverein gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung für gemischte Mannschaften zu informieren. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Spielbericht Online noch am selben Tag abgeschlossen wird.

Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu prüfen.

1.6.3 Neutrale Schiedsrichterassistenten/innen werden vom Kreisschiedsrichterausschuss nur im Kreispokalendspiel der Frauen 11er angesetzt. Zu allen Spielen, zu denen nicht verbandseitig neutrale Schiedsrichterassistenten/innen angesetzt werden, haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten/in zu stellen.

B. Spielgemeinschaften

1.1 Nach der Spielordnung § 18 a kann der Frauen - & Juniorinnen Ausschuss Spielgemeinschaften (SG) im Frauen- & Juniorinnenbereich zulassen (siehe SPO Anhang 1) Sie sind nur genehmigungsfähig, **sofern sie zu Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen** (der Verein sonst keine Mannschaft melden kann). Der Antrag auf Bildung seiner SG ist dem Frauen- & Juniorinnen Ausschuss schriftlich über das NFV-Postfach, mit einer einmalig vorzulegenden Namensliste, zu stellen. Die förmliche Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG, sowie finanzielle Haftung.

Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die SG-Mannschaft durch den federführenden Verein nach Zusage des Frauen- & Juniorinnen Ausschuss einzugeben.

1.2 Der Frauen- & Juniorinnen Ausschuss genehmigt solche Spielgemeinschaften immer nur für ein Jahr.

1.3 Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für Ihren Verein.

1.4 Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§10SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

1.5 Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

C. Punktspielbetrieb

1. Aufstieg Frauen

1.1 Die 3 Staffelmeister der Kreisliga Staffeln, spielen in einer Relegation die 2 Aufsteiger in die Bezirksliga aus. Verzichtet einer der drei Staffelmeister auf den Aufstieg, so entfallen die Relegationsspiele

2. Frauen Kreisklasse (Aufbaustaffel)

2.1 Ausgespielt wird jeweils der Staffelmeister der jeweiligen Staffel

D. Kreispokalspielbetrieb Frauen

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Für die Kreispokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort durch Elfmeterschießen (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers in den DFB Fussball Regeln) zu ermitteln ist (ohne Verlängerung)

1.2 Spielzeiten: 2 x 45 Minuten

1.3 Die Teilnahme ist für alle in der Frauen Kreisliga spielenden Mannschaften Pflicht.

1.4 Die Teilnahme ist für alle in der Frauen Kreisklasse spielenden Mannschaften Pflicht, außer für Mannschaften, die ohne Wertung spielen.

1.5 Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht angetreten sind, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit einem kurzfristigen Nichtantritt des Pokalspiels zusammenhängen, zu erstatten.

1.6 Die Spielpaarungen werden gelost.

1.7 Für das Endspiel der 11er Frauen wird vom Schiedsrichterausschuss ein Schiedsrichtergespann angesetzt. Für das Endspiel der Frauen 9er oder 7er wird ein/e Schiedsrichter/in vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

1.8 Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft zunächst fünf Schützinnen (11er Mannschaften) bei 7er oder 9er zunächst 3 Schützinnen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützin an (die bei Schlusspfiff auf dem Platz stand), bis eine Entscheidung gefallen ist.

1.9 Der Frauen & Juniorinnen Ausschuss des NFV Kreis Region Hannover vergibt die Endspiele an eine von ihm vorher festgelegtem Spielort. Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen, mittels NFV-Postfach, DFBnet und auf der Homepage bekannt gegeben.

1.10 Der im Kreispokal der Frauen 11er ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2019 und erhält einen Pokal und nimmt in der Saison 2019/2020 am Bezirkspokal teil.

1.10.1 Der im Kreispokal der Frauen 7er oder 9er ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger 2019 und erhält einen Pokal.

1.11 Bei den Kreispokalendspielen wird mindestens empfohlen folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 3,00 €
- Schüler & Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spieler und Betreuer.

1.12 Die Abrechnung erfolgt nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung § 13.

1.13 Im Kreispokal dürfen bei den 11er bzw. 9er & 7er Frauen 4 Spielerinnen ein- bzw. ausgewechselt werden. Auswechslungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden.

E. Zweit- & Gastspielrechte

1.1 Zweitspielrechte für den Frauenspielbetrieb werden gem. § 9 A der SPO des NFV nur von der Verbandsgeschäftsstelle des NFV in Barsinghausen erstellt und genehmigt. Anträge mit den erforderlichen Unterlagen (Meldebestätigung über Erst- & Zweitwohnsitz, schriftlich begründeter Antrag, schriftliche Zustimmung des Stammvereins) sind dort einzureichen.

1.2 Gastspielrechte für Frauenspielerinnen gibt es nicht.

F. Feld- & Hallenturniere

1.1 Turniere des Frauenbereichs sind beim zuständigen Mitarbeiter des Frauen & Juniorinnen Ausschusses stephanie.paetsch@nfv.evpost.de mindestens zwei Wochen vor dem (1.) Spieltag des Turniers über das NFV-Postfach zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen (Turnierspielplan, Teilnehmende Mannschaften, Ausschreibung) sind als gescannte Anlagen beizufügen.

1.2 Nach Eingang der Unterlagen beim Frauen & Juniorinnen Ausschuss erhalten die Vereine eine Eingangsbestätigung. Bedarfsweise erfolgen Hinweise zu weiteren Unterlagen.

1.3 Möglichst alle angemeldeten Turniere & Freundschaftsspiele werden im DFBnet vom Verein (sofern möglich) oder den Mitarbeitern des Frauen & Juniorinnen Ausschuss angelegt.

1.3 Für Turniere & Freundschaftsspiele werden neutrale Schiedsrichter vom Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in Anlehnung an die zugehörigen Spielklassen der teilnehmenden Mannschaften

1.4 Die Ergebnisse der Turniere und die Spielbericht (sofern in Papierform erstellt) sind der o.g. Mitarbeiterin des Frauen & Juniorinnen Ausschuss zu zusenden.

1.5 Erforderliche Zusatzberichte auf Grund etwaiger Unsportlichkeiten im Verlauf eines Turniers sind von den Schiedsrichtern unverzüglich an Stephanie Pätsch zu senden, bzw. zur Verfügung zu stellen. Etwaige Portokosten sind vom Turnierveranstalter zu tragen.

Stephanie Pätsch
Ausschuss für Frauen-und Mädchenspielbetrieb

Burgdorf, 13.07.2018

Anlage 5 zur Rahmenausschreibung (Juniorinnen-Spielbetrieb)

A. Allgemeine, grundsätzliche Regelungen

1.1 Die Sollstärken im Juniorinnenspielbetrieb der einzelnen Spielklassen:

Spielklasse		Spielzeiten
A-Juniorinnen	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 45 Minuten
B-Juniorinnen	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 40 Minuten
C-Juniorinnen	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 35 Minuten
D-Juniorinnen	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 30 Minuten
E-Juniorinnen	Kreisklasse (9er/7er Mannschaften) Norwegermodell	2 x 25 Minuten

1.2 In Spielklassen in denen mit dem „Norwegermodell„ gespielt wird, sind Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen „Norweger Modell“ unbedingt zu beachten.

Besonderheiten des „ Norwegermodells „ :

Das „ Norwegermodell „ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen vor Beginn der Rundenspiele melden. Es können: **7er und 9er Mannschaften D- bis A- Juniorinnen gemeldet werden.** In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet z.B. **SV Musterhausen (9er)**. Muss nun ein Verein, der eine 9er Mannschaft gemeldet hat gegen einen Verein mit einer 7er Mannschaft antreten, wird 7 gegen 7 gespielt. **Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend.**

In Begegnungen an denen 7er Mannschaften beteiligt sind, kann unter Zustimmung beider Mannschaften, abweichend von den ursprünglichen Mannschaftsmeldungen, mit 9er Mannschaften gegeneinander gespielt werden."

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des NFV, sowie den nachstehenden Regelungen. Für die Durchführung sind die Staffelleiterinnen zuständig. Vereine und zuständige Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

Die 11er Mannschaften spielen auf einem Großfeld mit dem allgemein gültigen Platzmaßen.

Die 9er Mannschaften spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2 Meter Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. Der Eckstoß wird bei Juniorinnen kurz ausgeführt.

Die 7er Mannschaften (Juniorinnen) Spielfeldgröße ca.70m x 50m (ca.70m x 35m)

Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der JO)

1.2.2 Bei weiteren Juniorinnen Mannschaften in einem Verein, ist die 7er oder 9er Mannschaft immer die unterste Mannschaft, so dass die Regelung des § 10 SPO (Festspielen) wirksam wird.

1.3 In A-Juniorinnen Mannschaften dürfen neben den entsprechenden Jahrgängen (**Anhang 1 SPO § 1/Pkt.1**) nur B-Juniorinnen & C-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (2004) eingesetzt werden.

1.4 Juniorinnen können im Wechsel in Juniorinnen- und Frauenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Sie dürfen nur ein Spiel an einem Tag absolvieren.

1.5 Am Spielbetrieb können auch Mannschaften ohne Punktwertung teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. **Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersstufe eingesetzt werden. Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**

1.6 In der A-/B-Juniorinnen Staffel beträgt die Spielzeit 2 x 40 Minuten. Hier dürfen A-Juniorinnen / B-Juniorinnen wie auch C-Juniorinnen unter Beachtung der Festspielregel eingesetzt werden, ansonsten gelten die allgemeinen Regeln siehe Punkt C Punktspielbetrieb und D Kreispokal Spielbetrieb.

1.7 Eine 7er Mannschaft gilt als angetreten, wenn zu Spielbeginn mindestens 5 Spielerinnen anwesend sind, bei 9er Mannschaften mindestens 7 Spielerinnen.

1.8 Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten

1.8.1 Bei den A – C Juniorinnen Kreisliga Spielen (Norweger Modell 7er oder 9er) werden neutrale Schiedsrichter vom NFV Kreis Region Hannover gestellt. Bei den D & E Juniorinnen werden die Schiedsrichter vom Platzverein gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung für gemischte Mannschaften zu informieren. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Spielbericht Online noch am selben Tag abgeschlossen wird. Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu prüfen.

1.8.2 Neutrale Schiedsrichterassistenten/innen werden vom Kreisschiedsrichterausschuss nur bei den A-, B- & C-Juniorinnen angesetzt. Zu allen Spielen, zu denen nicht verbandseitig neutrale Schiedsrichterassistenten/innen angesetzt werden, haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten/in zu stellen. Auf Wunsch kann ein Antrag zur Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters/in für D- bzw. E-Juniorinnen gestellt werden, dieser wird über die zuständige Staffelleiterin weitergeleitet an den Schiedsrichterausschuss und dieser setzt wenn möglich einen Schiedsrichter zu Lasten des beantragenden Vereins an.

B. Spielgemeinschaften

1.7 Nach der Spielordnung **§ 18 a** kann der Frauen- & Juniorinnen Ausschuss Spielgemeinschaften (SG) im Frauen- & Juniorinnenbereich zulassen (siehe SPO Anhang 1) Sie sind nur genehmigungsfähig, **sofern sie zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes dienen** (der Verein sonst keine Mannschaft melden kann). Der Antrag auf Bildung einer SG ist dem Frauen- & Juniorinnen Ausschuss schriftlich über das NFV-Postfach, mit einer einmalig vorzulegenden Namensliste, zu stellen. Die förmliche Genehmigung einer Spielgemeinschaft beinhaltet Regelungen für mögliche Aufstiegsrechte, den Fall der Auflösung und Veränderung der SG, sowie finanzielle Haftung. Im elektronischen Meldebogen des DFBnet ist die SG-Mannschaft durch den federführenden Verein nach Zusage des Frauen- & Juniorinnen Ausschuss einzugeben.

1.8 Der Frauen- & Juniorinnen Ausschuss genehmigt solche Spielgemeinschaften immer nur für ein Jahr.

1.9 Die Spielerinnen einer Spielgemeinschaft verlieren nicht die Spielerlaubnis für Ihren Verein.

1.10 Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§10SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

1.11 Die von einem der Vereine ursprünglich eingebrachte und im weiteren Verlauf gemeinsam erworbene Spielklasse behält dieser auch bei Beendigung einer SG und ist als federführender Verein für die Meldung der Mannschaft zuständig. Besteht eine SG länger als fünf Jahre und soll nun aufgelöst werden, kann unter Zustimmung des federführenden Vereins die Spielklasse an einen der beteiligten Vereine abgetreten werden.

C. Punktspielbetrieb

1. Meisterschaftsspiele der Juniorinnen

1.2 Es werden die Staffelleister der jeweiligen Staffeln ausgespielt.

1.2 Am Spielbetrieb können auch Mannschaften ohne Punktwertung teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. **Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächst höheren Altersstufe eingesetzt werden. Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**

1.3 Bei Pflichtspielen können in den Juniorinnen Kreisklassen während eines Spiels (einschließlich etwaiger Verlängerungen) **4 Spielerinnen bei 9er Mannschaften und 6 Spielerinnen bei 7er Mannschaften ausgewechselt werden**. Eine ausgewechselte Spielerin darf während des Spiels in ihre Mannschaft zurückkehren. **Auswechselungen dürfen nur während einer Spielruhe vorgenommen werden.**

D. Kreispokalspielbetrieb Juniorinnen

1. Allgemeine Regelungen

1.6 Für die Kreispokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger sofort durch Elfmeterschießen (siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers in den DFB Fußball Regeln) zu ermitteln ist (ohne Verlängerung)

1.7 Spielzeiten: siehe Altersklassen Spielzeiten

1.8 Die Teilnahme ist für alle 1. Juniorinnen Mannschaften Pflicht, 2. Mannschaften sind nicht zugelassen, es wird auf Kleinfeld mit 7er oder 9er Mannschaften gespielt. **Untere Mannschaften und ohne Wertung spielende Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt.** Spielfeld siehe Norwegermodell.

1.9 Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaften nicht angetreten sind dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit einem kurzfristigen Nichtantritt des Pokalspiels zusammenhängen, zu erstatten.

1.10 Die Spielpaarungen werden gelost.

1.6 Für die Endspiele der Juniorinnen werden vom Schiedsrichterausschuss Schiedsrichter/innen angesetzt.

1.7 Für den Fall eines Elfmeterschießens treten von jeder Mannschaft bei 7er oder 9er 3 Schützinnen an. Sollte weiterhin keine Entscheidung gefallen sein, tritt jeweils im Wechsel von jeder Mannschaft eine weitere Schützlin an (die bei Schlusspfiff auf dem Platz stand), bis eine Entscheidung gefallen ist.

1.8 Der Frauen & Juniorinnen Ausschuss des NFV Kreis Region Hannover vergibt die Endspiele an einen von ihm vorher festgelegten Spielort. **Die Kreispokalendspiele Frauen & Juniorinnen finden komplett an einem Wochenende statt.** Für die Ausrichtung der Pokalendspiele können sich Vereine bewerben. Der Termin und der Spielort werden den am Endspiel beteiligten Vereinen, mittels NFV-Postfach, DFBnet und auf der Homepage bekannt gegeben.

1.9 Der im Kreispokalendspiel der B- & C Juniorinnen (9er) ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2019 und erhält einen Pokal und nimmt in der Saison 2019/2020 am Bezirkspokal teil.

1.10 Der im Kreispokalendspiel der 7er oder 9er Juniorinnen ermittelte Sieger ist Kreispokalsieger 2019 und erhält einen Pokal.

1.11 Bei den Kreispokalendspielen wird mindestens empfohlen folgende Eintrittspreise zu erheben:

- Erwachsene 2,00 €
- Schüler & Schwerbehinderte 1,50 €

Ermäßigungen für Vereinsmitglieder sind nicht statthaft. Der Gastverein ist verpflichtet, sich an der Kassenkontrolle zu beteiligen. Die beteiligten Vereine erhalten je 20 Freikarten für Spieler und Betreuer.

1.12 Die Abrechnung erfolgt nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung § 13.

1.13 Im Kreispokal dürfen bei den 9er 4 Spielerinnen & bei den 7er 6 Spielerinnen ein- bzw. ausgewechselt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden.

E. Zweitrecht

1.6 Zweitspielrechte siehe Anhang 1 SPO, Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- &

Juniorinnenfußball. Der Antrag auf das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist an die Kreismädchenreferentin Marion Demann marion.demann@nfv.evpost.de zu richten. Antragsvordruck Kreis-Homepage/Frauen & Juniorinnen. Die Anträge sind ohne Spielerinnenpass entweder per Post oder als Scan einzureichen. Beantragungszeitraum: **01.07.2018 – 31.01.2019**

F. Feld- & Hallenturniere

1.2 Turniere des Juniorinnenbereichs sind beim zuständigen Mitarbeiter des Frauen & Juniorinnen Ausschusses stephanie.paetsch@nfv.evpost.de mindestens zwei Wochen vor dem (1.) Spieltag des Turniers über das NFV-Postfach zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen (Turnierspielplan, Teilnehmende Mannschaften, Ausschreibung) sind als gescannte Anlagen beizufügen.

1.2 Nach Eingang der Unterlagen beim Frauen & Juniorinnen Ausschuss erhalten die Vereine eine Eingangsbestätigung. Bedarfsweise erfolgen Hinweise zu weiteren Unterlagen.

1.3 Möglichst alle angemeldeten Turniere & Freundschaftsspiele werden im DFBnet vom Verein (sofern möglich) oder den Mitarbeitern des Frauen & Juniorinnen Ausschuss angelegt.

1.7 Für Turniere & Freundschaftsspiele werden neutrale Schiedsrichter vom Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen in Anlehnung an die zugehörigen Spielklassen der teilnehmenden Mannschaften

1.8 Die Ergebnisse der Turniere und die Spielbericht (sofern in Papierform erstellt) sind der o.g. Mitarbeiterin des Frauen & Juniorinnen Ausschuss zu zusenden.

1.9 Erforderliche Zusatzberichte auf Grund etwaiger Unsportlichkeiten im Verlauf eines Turniers sind von den Schiedsrichtern unverzüglich an Stephanie Pätsch zu senden, bzw. zur Verfügung zu stellen. Etwaige Portokosten sind vom Turnierveranstalter zu tragen.

Stephanie Pätsch
Ausschuss für Frauen-und Mädchenspielbetrieb

Burgdorf, 13.07.2018

Anlage 6 zur Rahmenausschreibung (Schiedsrichter)

§ 1 Tätigkeit als Schiedsrichter

- 1.1. Die Tätigkeit als Schiedsrichter setzt voraus, dass die nachfolgenden Kriterien des § 3 der Schiedsrichterordnung (SRO) erfüllt sind:
 - 1.1.1. Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des Kreises Region Hannover.
 - 1.1.2. Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres
 - 1.1.3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwärter-Lehrgang
 - 1.1.4. Bewährung als Spielleiter bei mindestens drei Spielen, die vom SR-Ausschuss angesetzt worden sind.

§ 2 Anerkennung als Schiedsrichter

- 2.1. Anerkannt ist ein Schiedsrichter (SR) zu dem Zeitpunkt, wenn vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) beim Niedersächsischen Fußballverband (NFV) ein Schiedsrichterausweis beantragt wird.
- 2.2. Den SR-Ausweis erhalten:
 - 2.2.1. alle aktiven SR einschl. Jung-SR
 - 2.2.2. SR-Beobachter
 - 2.2.3. SR mit der Silbernen Verdienstnadel des NFV
 - 2.2.4. Mitglieder von SR-Ausschüssen
- 2.3. Der SR-Ausweis ist Eigentum des Verbandes (§4 Absatz 3 SRO) und gilt jeweils für ein Spieljahr (§ 4 Absatz 4 SRO).
- 2.4. Bei Streichung von der SR-Liste, beim Wechsel in einen anderen Kreis oder Landesverband ist der SR-Ausweis unverzüglich an den KSA zurückzugeben.
- 2.5. Die Verlängerung der SR-Ausweise erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des KSA, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 3.1. Rechte und Pflichten des SR ergeben sich aus den §§ 5 bis 9 der SRO.
- 3.2. Bei Verstößen kommen die §§ 13 und 14 der SRO zur Anwendung.
- 3.3. SR, die unentschuldig einen Spielauftrag nicht ausführen, werden mit einer Strafe gemäß nachstehender Aufstellung belegt.
 - 3.3.1. Strafen
Ab Vollendung 18. Lebensjahr:
Geldstrafe gemäß des Anhangs zur SR-Ordnung Ziffer 7 → Strafrahen von 5,- € bis 25,- €:
Grundsätzlich beim 1. Nichtantritt : 15,- € / 2. Nichtantritt: 20,- € / 3. Nichtantritt: 25,- €
Bis Vollendung 18. Lebensjahr:
Verweis, beim zweiten unentschuldigten Fehlen: 2 Monate Sperre
Strafen werden erst wirksam mit Zugang des Bescheides.
 - 3.3.2. Verwaltungskosten je Strafbescheid für SR ab Vollendung 18. Lebensjahr 10,- €
 - 3.3.3. SR, die Ihre Strafen nicht bezahlt bzw. eine Sperre erhalten haben, können bis zum Geldeingang bzw. bis zum Ablauf der Sperre der SR-Ausweis entzogen werden. Ferner erhalten diese SR in diesem Zeitraum keine Spiele.
- 3.4. SR, die durch unentschuldigtes Fehlen Folgekosten verursachen, müssen diese Kosten auch tragen.
- 3.5. SR, die während des laufenden Spieljahres dreimal unentschuldig einen Spielauftrag nicht ausgeführt haben, werden von der SR-Liste gestrichen.
- 3.6. Bevor es zur Streichung kommt, erhält der SR Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme.
- 3.7. Die Bestrafung bzw. Streichung als SR wird dem Betroffenen per Verwaltungsentscheid mitgeteilt. Sein Verein erhält eine Kopie des Bescheides.
- 3.8. Die unter Ziffer 3.5. fallenden SR werden auf das Soll des Vereins nicht angerechnet.
- 3.9. SR, die als Spieler in ihrem Verein vom Platz gestellt werden, haben dieses Vergehen innerhalb von 24 Stunden dem Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des KSA zu melden. Nichtbeachtung hat Bestrafung zur Folge.

- 3.10. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, Mitgliedschaften oder Tätigkeiten in anderen Vereinen anzuzeigen.
- 3.11. Auch die Ansetzungen der Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld erfolgen grundsätzlich über das DFBnet. Schiedsrichter dürfen nur Spiele leiten, welche sie eine offizielle Ansetzung vom KSA erhalten haben.

§ 4 Leistungsprüfung

- 4.1. Einmal im Spieljahr sollen alle SR an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Der SR-Ausschuss setzt die Termine fest.
- 4.2. Die SR werden dabei in folgende Gruppen eingeteilt:
- 4.2.1. Frauen
- 4.2.2. Schiedsrichter (14 bis einschl. 16 Jahre)
- 4.2.3. Schiedsrichter zwischen 17 und 44 Jahre
- 4.2.4. Schiedsrichter ab 45 Jahre
- 4.3. Die unter 4.2.1. bis 4.2.4. genannten Gruppen müssen Anforderungen in den einzelnen Disziplinen gemäß den Vorgaben des Kreises erfüllen.
- 4.4. Anerkannt werden auch Leistungsprüfungen, die innerhalb eines Spieljahres bei einem Landesverband oder im Bezirk abgelegt werden.
- 4.5. SR, die Spiele in der 2. Kreisklasse und höher leiten, müssen in ihrer Altersgruppe die Leistungsprüfung an einem Tag und eine theoretische Prüfung absolviert haben. Ferner müssen sie an mindestens drei Lehrveranstaltungen für SR teilgenommen haben.
- 4.6. Schiedsrichter, die ihre theoretische Leistungsprüfung mit mehr als 12 Fehlern absolvieren, werden von der SR-Liste gestrichen.

§ 5 Schiedsrichterausbildung

- 5.1. Die SR-Ausbildung erfolgt durch ausgeschriebene Anwärterlehrgänge.
- 5.2. Die Vereine (Spartenleiter, Jugendleiter oder SR-Obmann) haben alle Kandidaten schriftlich dem KSL zu melden. Nur vollständige schriftliche Anmeldungen entsprechend dem Formblatt (siehe Homepage) werden berücksichtigt.
- 5.3. Für jeden schriftlich gemeldeten Anwärter wird eine Gebühr von EUR 20,- erhoben.
- 5.4. Die Gebühr wird durch den Schatzmeister des Kreises eingezogen.

§ 6 Schiedsrichtergemeinschaften

- 6.1. Stehen einem Verein mehrere SR zur Verfügung, die nur eingeschränkt Spielaufträge vom KSA übernehmen, können SR-Gemeinschaften innerhalb eines Vereins gebildet werden.
- 6.2. Diese SR werden gemeinsam auf das SR-Soll des Vereins angerechnet, wenn sie zusammen die geforderten Sollzahlen gemäß §6 und zusätzlich jeder SR jeweils mindestens 5 (fünf) Spiele und mindestens 3 (drei) Lehrabende erreicht haben.
- 6.3. Eine SR-Gemeinschaft ist auf 2 (zwei) SR beschränkt und nur innerhalb einer Gruppe möglich (siehe § 4 Abs. 4.2. Punkt 4.2.1. bis 4.2.4.).
- 6.4. Die Bildung einer SR-Gemeinschaft ist spätestens am 31.12. des jeweiligen Spieljahres beim Vorsitzenden des KSA anzuzeigen.

§ 7 Schiedsrichtersoll

- 7.1. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft, für die der jeweilige SR-Ausschuss einen SR ansetzt, hat der Verein einen geeigneten SR zu melden.
In der Saison 2018/2019 sind die Mannschaften im Bereich der Ü40 und Ü50, sowie der D- und E-Jugend davon ausgenommen.
- 7.2. Bei Spielgemeinschaften (SG) bzw. Jugendspielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich der federführende Verein der SG/JSG für die Meldung eines SR zuständig, das gilt auch für die Anrechnung auf das SR-Soll der SG/JSG.
- 7.3. Auf das SR-Soll eines Vereins wird ein SR nur angerechnet, wenn er:
- 7.3.1. ordnungsgemäß von seinem Verein gemeldet worden ist.
- 7.3.2. mindestens 15 Spiele pro Spielserie geleitet hat, die der KSA bzw. ein anderer SR-Ausschuss angesetzt hat,
- 7.3.3. mindestens 3 Lehrabende im Spieljahr besucht hat; mindestens 4 Lehrabende im Spieljahr für Jung-SR,
- 7.3.4. mindestens 5 Lehrabende im Spieljahr als Bezirks- oder höherklassiger SR besucht hat.

- 7.4. SR-Beobachter werden angerechnet, wenn sie mindestens 10 SR-Beobachtungen in einer Spielse-
rie durchgeführt und mindestens 3 Lehrabende besucht haben.
- 7.5. Mitglieder von SR-Ausschüssen auf allen Ebenen.
- 7.6. SR, die innerhalb des Kreises während der Serie den Verein wechseln, werden auf das SR- Soll des
Vereins angerechnet, dem sie am Stichtag bzw. 01.07. des jeweiligen Spieljahres angehört haben. Ein
Vereinswechsel ab dem 01.07. wird erst in der neuen Saison berücksichtigt.
- 7.7 Sofern ein Schiedsrichter krankheitsbedingt als Schiedsrichter nicht mehr tätig sein kann und in den
vergangenen Jahren seine Bedingungen stets erfüllt hat, wird er noch ein weiteres Jahr auf Mannschaf-
ten angerechnet.
- 7.8. Einzelfallentscheidung(en) bezüglich der Anrechnung zum SR-Soll sind möglich.

§ 8 Nichtanrechnung auf das SR-Soll

- 8.1. SR, die sich während der Serie abmelden bzw. nicht mehr zur Verfügung stehen und dabei nicht die
Vorgaben gemäß § 7.3 und 7.4 erfüllt haben
- 8.2. SR, die im laufenden Spieljahr in einen anderen Landesverband oder Kreis wechseln.
- 8.3. SR, die während des Spieljahres von der SR-Liste gestrichen worden sind.
- 8.4. SR, die im Laufe des Spieljahres drei Mal oder mehr nicht zu Spielen angetreten sind
- 8.5. Bei anderen Fällen durch Einzelfallentscheidung(en) des KSA

§ 9 Bestrafung der Vereine

- 9.1. Nach Ablauf eines Spieljahres prüft der KSA, ob die Vereine im abgelaufenen Spieljahr ihr SR-Soll
erfüllt haben.
- 9.2. Die Bestrafung der Vereine für fehlende SR erfolgt gemäß § 11 SPO Absatz 2 bis 5, bezieht sich auf
das abgelaufene Spieljahr.
- 9.3. Der KSA erteilt nach Ablauf des Spieljahres einen Bescheid über die Anrechnung bzw. Nichtanrech-
nung der SR.
- 9.4. Die Verwaltungsentscheide über die Bestrafungen werden durch den Spelausschuss erteilt.

§ 10 SR-Spesenordnung

(in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 4.2.1 bis 4.2.5 der NFV Finanz- Wirtschaftsordnung in der jeweils gül-
tigen Fassung)

10.1	Aufwandsentschädigung (Spesen)		
	Kreisliga Herren	20.- €	
	1.-4. Kreisklasse Herren	17.- €	
	Schiedsrichter – Assistenten Herren	15.- €	
	Alte Herren	17.- €	
	Ü40 und Ü50 Senioren	13.- €	
	A-Junioren/Juniorinnen	15.- €	
	B – Junioren/Juniorinnen (Bezirk)	14.- € (15.- €)	
	C – Junioren/Juniorinnen (Bezirk)	13.- € (14.- €)	
	D-, E-, F- und G-Junioren/Juniorinnen	11.- €	
	Schiedsrichter – Assistenten Jugend	12.- €	
	Frauen		17.- €
	Schiedsrichter – Assistenten Frauen	15.- €	

Turnierveranstaltungen:

- bis 2 Stunden *) wie Einzelspiel
 bis 4 Stunden *) wie Einzelspiel + 50%
 über 4 Stunden *) wie Einzelspiel + 100%

*) notwendige Anwesenheit des Schiedsrichters am Ort des Turniers

Freundschaftsspiele (je Spelauftrag)

Bei Freundschaftsspielen gilt als Spesensatz für den Schiedsrichter oder das Gespann jeweils die Spiel-
klasse des gastgebenden Vereins.

Pokalspiele (Herren – Feld)

Die Spesensätze richten sich immer nach der Klassenzugehörigkeit des gastgebenden Vereins. Bei Ge-
spannen ist der Kreisliga-Spesensatz zu bezahlen.

10.2 Fahrkosten

Die Fahrkostenentschädigung beträgt für den kürzesten Reiseweg pro gefahrenen Kilometer 0,30 €, alternativ die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel gegen Vorlage eines Nachweises.

10.3 Entschädigung bei Spielausfall

Fällt ein Spiel aus irgendeinem Grunde aus, zu dem der Schiedsrichter angereist ist, hat er Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der Hälfte der Aufwandsentschädigung.

§ 11 SR-Auslagen

11.1. Die SR-Auslagen richten sich nach der jeweils gültigen Spesenordnung des Kreises.

11.2. Die dem SR zustehenden Spesen sind vor dem Spiel vom Gastgebenden Verein auszuzahlen. (mit Ausnahme der Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse)

11.3 In den Spielklassen Herren Kreisliga und 1. Kreisklasse findet eine unbare Abrechnung statt. Änderungen der Bankverbindung sind vom SR unaufgefordert mit KSO mitzuteilen.

11.4. Pauschalisiert gewährte Aufwandsentschädigungen (SR-Spesen) sind steuerpflichtig.

§ 12 Besondere Anweisungen

12.1. Schiedsrichteransetzungen:

12.1.1. Die SR-Ansetzungen werden durch die SR-Ansetzer vorgenommen. Der Ansetzungsbereich ist klar definiert. Die SR-Ansetzer gehen davon aus, dass die SR des Kreises – soweit in den Erklärungen für das aktuelle Spieljahr nichts Abweichendes vermerkt wurde – grundsätzlich uneingeschränkt für Spielleitungen und Einsätze als SRA zur Verfügung stehen.

12.1.2. Freistellungswünsche sind rechtzeitig (mindestens 30 Tage vorher) in DFBnet einzugeben. Kurzfristige Spielrückgaben unterhalb von 2 (zwei) Tagen an den zuständigen SR-Ansetzer sind nur fernmündlich und persönlich möglich. Kurzfristige Absagen per Fax, Mail, Brief etc. sind nicht zulässig und gelten als nicht eingegangen. Rückgaben per Facebook, WhatsApp, SMS oder ähnliche Medien werden nicht angenommen und gelten als nicht erfolgt. Sollte der SR-Ansetzer zwecks Spielabsage nicht erreichbar sein, so ist ein anderer SR-Ansetzer vom Ausschuss zu informieren.

Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 11 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.

12.1.3. Die SR-Ansetzungen (Punkt- und Pokalspiele) werden über das DFBNet generiert und nach Freigabe der SR-Ansetzer sofort per Mail versandt. Kurzfristige Ansetzungen sind immer möglich. Alle Ansetzungen sind sofort mittels dem aufgeführten Link (bei bestehender Internetverbindung) über das System oder über die DFBnet-Kennung zu bestätigen. Ferner verpflichtet sich jeder SR sein Postfach täglich zu leeren bzw. über die Kennung seine Spiele zu prüfen.

12.1.4. Schiedsrichterassistenten, die Ansetzungen nicht wahrnehmen können, haben ihre Absage grundsätzlich an den SR und den SR-Ansetzer zu richten. Die Schiedsrichter nehmen unmittelbar nach Eingang Ihrer Ansetzung(en) Kontakt mit Ihren SR-Assistenten auf.

12.1.5. Der SR muss eine halbe Stunde vor Spielbeginn beim Platzverein sein. Bei nicht rechtzeitigem Antreten einer Mannschaft besteht für den Gegner und den SR eine Wartepflicht von mindestens 45 Minuten. Die Mannschaften müssen nicht auf den SR warten!

12.1.6. Alle SR, die parallel noch als Spieler aktiv sind, haben unaufgefordert ihren Spielplan im DFBnet als Sperrtermine einzugeben. Dieses gilt auch für kurzfristige Spielverlegungen innerhalb der eigenen Mannschaft. Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 11 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.

12.1.7. Bei Unstimmigkeiten ist sofort der zuständige SR-Ansetzer zu informieren. Sollte dieser nicht erreichbar sein, muss sofort ein anderes Mitglied im KSA kontaktiert werden.

12.2. Spielbericht-Online:

12.2.1. Der SR erhält rechtzeitig vor Spielbeginn einen Ausdruck des Spielbericht-Online, damit die unter § 12.4. angeordnete Passkontrolle vorgenommen werden kann.

Der SR hat im SBO zu notieren, ob ein Spielerpass, das Passbild oder der Stempel gefehlt hat.

Der SR soll die abschließenden Eintragungen im Spielbericht (z.B. Endergebnis, SR-Spesen, Spieldauer, Auswechselungen, persönliche Strafen, Torschützen und sonstige Vorkommnisse) unmittelbar nach Spielende direkt beim Verein vor Ort erledigen. Sollte dies auf Grund technischer Probleme oder anderweitigen zwingenden Gründen vor Ort nicht möglich sein, kann der SR dies auch zu Hause nachholen, allerdings spätestens am Tag nach dem Spiel. Auch eventuelle Sonderberichte zu Feldverweisen oder sonstigen Vorkommnissen müssen spätestens am Tag nach dem Spiel angefertigt und im Spielbericht-Online hochgeladen werden. Bei Nichteinhaltung, können SR gemäß Ziffer 8 und 9 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft werden.

12.3. Spielbericht-Papierform:

12.3.1. Sollte in einem Spiel auf Grund technischer oder organisatorischer Probleme der Spielbericht-Online keine Anwendung finden bzw. ist laut Ausschreibung der spelleitenden Instanz der Spielbericht-Online nicht vorgesehen, erhält der SR rechtzeitig vor Spielbeginn ein ausgefülltes Spielformular. Die Kontrolle der Eintragungen und Spielerpässe erfolgt vor dem Spiel und ist sorgfältig durchzuführen (einschl. Werbung).

12.3.2. Streichungen nimmt nur der SR vor. Vollständige Anschrift des SR und ggf. der SRA sind einzutragen. Ergebnis nicht vergessen! Kontrolle des Briefumschlages auf korrekte Anschrift der Meldeköpfe und Absender nicht vergessen.

12.3.3. Der Spielbericht ist noch am Spieltag, spätestens aber am darauffolgenden Werktag (Poststempel) abzusenden.

12.3.4. SR, die Ihren Spielbericht verspätet oder überhaupt nicht einsenden, werden gemäß Ziffer 8 des Anhangs zur SR-Ordnung bestraft.

12.4. Passkontrolle:

12.4.1. Die Passkontrolle muss in jedem Fall vor Spielbeginn durchgeführt werden, unabhängig davon, ob der Spielberichtonline oder in Papierform angefertigt worden ist. Dies gilt für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele. Bei der Passkontrolle prüft der SR zunächst, ob die Spielberechtigung vorliegt, ob das Passbild ordnungsgemäß befestigt und mit einem Vereinsstempel versehen ist und ob der Spieler den Pass unterschrieben hat.

Bei einem fehlenden Spielerpass oder fehlenden Stempel/Lichtbild ist dieses vom SR im Bereich "Besondere Vorkommnisse" zu vermerken. Eine Spielberechtigung bei einem fehlenden Spielerpass kann auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden.

Bei fehlenden Pass oder sonstigen Mangel soll der Spieler sich anhand eines gültigen Lichtbildausweises ausweisen. Als Lichtbildausweis sind der Personalausweis gem. dem PersAuswG oder der Reisepass gemäß PassG anzuerkennen.

Anschließend vergleicht der SR die Eintragungen der Vereine im Spielbericht mit den Daten der Spielerpässe. Beanstandungen sind im Spielbericht zu vermerken. Auch ist einzutragen, ob der Spieler sich mit einem Lichtbildausweis ausweisen konnte.

12.4.2. Bei allen Spielen auf Kreisebene ist vor Spielbeginn in der Kabine auch eine Gesichtskontrolle (Vergleich Passbild – Spieler) durchzuführen.

12.5. Sonstiges:

12.5.1. Die Halbzeitpause soll mindestens 5 Minuten, aber höchstens 15 Minuten einschließlich Hin- und Rückweg zur und von der Kabine betragen.

12.5.2. In allen Fällen, in denen ein Spieler mit der Roten Karte vom Spiel ausgeschlossen wird, ist der Spielpass nicht einzusenden.

12.5.3. Jede(r) Frauen-/Herren-SR(in) ab Bezirk aufwärts wird zur Übernahme von 2 (zwei) Betreuungen bei Jung-SR verpflichtet. Das Ergebnis wird entsprechend dem entworfenen Jung-SR-Betreuungsbogen ausführlich dokumentiert und ist unmittelbar der zuständigen Person im KSA zu übersenden. Sollte das Soll zum Saisonende (Stichtag: 15. April der laufenden Saison) nicht erreicht werden, so wird der KSA durch Einzelfallentscheid entsprechende Maßnahmen treffen bzw. ergreifen.

12.5.4. Bei Spielabbrüchen oder anderen besonderen Vorkommnissen ist der KSO, KSL oder ein anderes Mitglied im KSA unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

12.5.5. Genehmigungen zur Teilnahme an Auslandsturnieren durch den DFB sind beim KSA zu beantragen und werden nach Prüfung von diesem zur weiteren Bearbeitung an den DFB weitergeleitet. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung einer erfolgreich abgeleisteten Leistungsprüfung und der Anerkennung in der vorigen oder laufenden Serie erteilt.

Volker Mende
Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses

Hannover, den 13.07.2018

Anlage 7 zur Rahmenausschreibung (Sportgericht)

Zuständigkeiten des Sportgerichtes in der Saison 2018/2019

1. Senioren und Frauen/Mädchen

Kammer I Vorsitzender Bernd Ihle	Kammer II Vorsitzender Heinrich Dettmering
Spielklassen	Spielklassen
Kreisliga	3. Kreisklasse
1. Kreisklasse	4. Kreisklasse
2. Kreisklasse	Senioren Ü32, Ü40, Ü50, Ü60
	Sonstige Spiele (Freundschafts-, Pokal- und Hallenspiele, Turniere)
	Frauen- und Mädchenspiele

2. Junioren

Kammer I 1. Vorsitzender Bernd Ihle	Kammer II Vorsitzender Heinrich Dettmering
Spielklassen	Spielklassen
C-Junioren	A-Junioren
D-Junioren	B-Junioren
E-Junioren	Sonstige Spiele (Freundschafts-, Pokal- und Hallenspiele, Turniere)
F-Junioren	
G-Junioren	

3. Schiedsrichter

Für alle Verfahren bezogen auf Schiedsrichter ist die **Kammer I des Sportgerichtes (Bernd Ihle)** zuständig. Hierzu zählen insbesondere Anrufungen von Schiedsrichtern gegen Verwaltungsentscheidungen des Kreisschiedsrichterausschusses oder Verfahren gegen Schiedsrichter aufgrund von Fehlverhalten oder Verstößen gegen die SR-Ordnung.

Kreissportgericht Region Hannover Kammer I	Kreissportgericht Region Hannover Kammer II
Bernd Ihle Auf der Lieth 11 30880 Laatzen	Heinrich Dettmering Meteler Straße 2 31535 Neustadt
☎ 0511 / 37 35 68 70 ✉ bernd.ihle@nfv.evpost.de bernd-ihle@arcor.de (privat)	☎ 05032 / 63 776 ✉ heinrich.dettmering@nfv.evpost.de dettmeringh@htp-tel.de (privat)

Hinweis: Die Kammervorsitzenden können sich gegenseitig grundsätzlich vertreten. Nach Bedarf können einzelne Verfahren auch an weitere Sportrichter des Sportgerichtes übertragen werden.